

Rechtsanwaltskanzlei

R. Ludwig

Kanzlei R. Ludwig · Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

[Vorab per beA](#)

und per Telefax: 030/227-36600

Deutscher Bundestag Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Wahlprüfungsausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig
Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

Telefon: 039262 953715

Fax: 039262 940998

E-Mail: kontakt@kanzlei-ralf-ludwig.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt

Bankverbindung:

Salzlandsparkasse
DE79800555000201064103

Steuernummer:

Finanzamt Quedlinburg, 117/246/00672
UST-ID: DE347488332

Gekürzte Fassung

Staßfurt, 24. April 2025

**In Sachen des Einspruchs nach Art. 41 GG, §§ 49 ff. BWahlG, § 2
WahlPrG gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom
23.02.2025**

Namens und in Vollmacht der

Einspruchsführer

- 1. die Gruppe von Wahlberechtigten des Projekts "WABEO" ... Stephanie Tsomakaeva, Weserstraße 11, 63225 Langen (Hessen), zugleich Bevollmächtigte der Gruppe,**
- 2. die wahlberechtigten Einspruchsführer** gemäß Ziffer 1. jeder für sich,
- 3. Rechtsanwalt Helmut P. Krause,** Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim
- 4. Rechtsanwalt Ralf Ludwig,** Akazienweg 3, 39418 Staßfurt

Verfahrensbevollmächtigter zu 1., 2., 4.:
Rechtsanwalt Ralf Ludwig, Akazienweg 3, 39418 Staßfurt

jeweils ordnungsgemäße Vollmacht anwaltlich versichernd,

lege ich Einspruch gem. § 2 WahlPrG gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 ein.

Begründung

Aktivlegitimation

Die Einspruchsführer nach Ziffer 1. bilden eine Gruppe von Wahlberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 2 WahlPrG, die gemeinsam und gem. Ziffer 2. und 3. jeder für sich Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl in den nachfolgend bezeichneten Wahlbezirken einlegen.

Die Einspruchsführer zu 2. haben als Wahlbeobachter im Rahmen des von der bevollmächtigten der Gruppe initiierten und koordinierten Projektes "WABEO" (Wahlbeobachtung) die Wahl zum 21. Bundestag am 23.02.2025 beobachtet. Sie haben ihre schriftlichen Beobachtungsprotokolle, Erklärungen und dokumentierten Sachverhalte ausdrücklich zum Zwecke der Einreichung und Durchführung eines gemeinsamen und je individuellen Wahlprüfungseinspruchs zur Verfügung gestellt.

Alle Einspruchsführer bilden eine Verfahrensgemeinschaft gem. § 2 Abs. 2 WahlPrG mit dem gemeinsamen Ziel, die im Folgenden dargelegten Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen. Die im Sinne von § 2 Abs. 3, 2. HS WahlPrG Bevollmächtigte der Gruppe von Wahlberechtigten ist als Koordinatorin des Projekts "WABEO" mit der Sammlung, Auswertung und rechtlichen Geltendmachung der Wahlbeobachtungen für die Gruppe beauftragt worden und fungiert im Rahmen dieses Verfahrens als zentrale Kontakt- und Korrespondenzstelle. Zugleich liegen ihr von sämtlichen Einspruchsführern, die zugleich Zeugen der jeweiligen vorgetragenen Wahlverstöße (Anlage 1) sind vor.

Die Zustellungen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgen an die in diesem Sinne Bevollmächtigte, Susan Stephanie Tsomakaeva, Weserstraße 11, 63225 Langen (Hessen) und an den anwaltlich bevollmächtigten Unterzeichner.

Die Einspruchsführer zu 3. und 4. sind wahlberechtigte Einzelpersonen, die aufgrund der Kenntnis der Zeugenaussagen in Bezug auf Verstöße in der hier aufgeführten Form und dem hier aufgeführten Umfang, ebenfalls Einspruch erheben.

Zulässigkeit

Der vorliegende Einspruch ist zulässig. Gemäß § 2 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrG) muss ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl binnen

einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag schriftlich eingereicht werden. Die Bundestagswahl fand am 23.02.2025 statt, sodass die Einspruchsfrist am 23.04.2025 endet. Der vorliegende Einspruch wird innerhalb dieser gesetzlichen Frist eingereicht und entspricht den formellen Anforderungen des WahlPrG.

Die Einspruchsführer sind als Wahlberechtigte gemäß § 2 Abs. 2 WahlPrG einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist hinreichend substantiiert, da er konkrete Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften in genau bezeichneten Wahlbezirken darlegt und diese durch entsprechende Dokumentationen belegt.

In **Anlage 1** wird eine Liste von Wahlbezirken mit konkreter Beschreibung und Lage vorgelegt. Jeweils gekennzeichnet durch eine laufende Nummer. In **Anlage 2** wird bezogen auf die vorgenannte jeweilige laufende Nummer der gerügte Wahlrechtsverstoß dargestellt, der entsprechenden Norm im Bundeswahlgesetz oder der Bundeswahlordnung zugeordnet und der oder die jeweiligen Zeuge/n benannt.

Die nach § 2 Abs. 3 WahlPrG erforderliche Begründung ist somit gegeben.

Die gemäß § 2 Abs. 1 WahlPrG erforderliche Darlegung, inwieweit die Gültigkeit der Wahl in den betreffenden Wahlbezirken angefochten wird, erfolgt durch den ausdrücklichen Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl in den genannten Wahlbezirken. Auch das nach § 2 Abs. 1 WahlPrG erforderliche Rechtsschutzziel ist somit hinreichend bestimmt formuliert.

Sachverhalt & Beweisführung

Einführung

Zur Klarstellung sei vorweg angemerkt, dass die Einspruchsführer die betreffenden Wahlbezirke nicht individuell und isoliert, sondern in einem koordinierten, systematischen Verfahren beobachtet haben. Die systematisch erhobenen und dokumentierten Verstöße beruhen auf einer methodisch einheitlichen Erhebungsweise, die eine vergleichende Bewertung und belastbare juristische Subsumtion erlaubt. Von WABEO zuvor persönlich verifizierte Wahlbeobachter konnte wahlweise in Papierform oder mittels einer bereitgestellten App ihre Beobachtungen in ihrem Wahllokal je Wahlbezirk protokollieren. Die vorliegenden Protokolle der Wahlbeobachter erfüllen in ihrer dokumentierten Form die Anforderungen an eine qualifizierte Glaubhaftmachung. Die Tatsache, dass die Beobachtungen unter identischen Kriterien in 1.568 Wahlbezirken durchgeführt wurden, begründet eine beachtliche Indizwirkung für eine Repräsentativität des erzielten Ergebnisses, da die Bedingungen in allen Wahlbezirken gesetzlich ausnahmslos identisch waren. Die Ergebnisse dieser Beobachtungen

wurden anschließend zusammengeführt und unter Subsumtion unter die jeweilige Norm des BWahlG und/oder der BWO ausgewertet und dargestellt.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld die oberen Wahlorgane (Bundeswahlleiterin, Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter) systematisch angeschrieben und um die Mitwirkung der Herstellung der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die jeweiligen Wahlbezirke gebeten sowie ihre Antworten systematisch ausgewertet.

Diese methodische Vorgehensweise ermöglicht einen objektiven Vergleich der Wahlvorgänge in den verschiedenen Bezirken. Als signifikantes Ergebnis ist festzuhalten, dass in etwas mehr als 80% der am Wahlabend beobachteten Wahlbezirke die Wahlvorgänge in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundeswahlordnung (BWO) und des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) durchgeführt wurden. Diese Feststellung ist von erheblicher rechtlicher Relevanz, da sie belegt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nach den gesetzlichen Vorgaben zweifelsfrei möglich und praktikabel ist.

Auch bei den oberen Wahlorganen gab es gravierende Unterschiede - etwa ein Drittel kam ihrer rechtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nach.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die festgestellten erheblichen, schwerwiegenden bis besonders schwerwiegenden Verstöße gegen die BWO und das BWahlG auf vermeidbares Fehlverhalten der betroffenen Wahlorgane zurückzuführen ist. Die dokumentierten Verstöße sind auf Faktoren wie mangelnde Sachkenntnis, unzureichende Qualifikation für die übertragenen Aufgaben oder fehlerhafte Anweisungen durch übergeordnete Stellen zurückzuführen, wie aus den beigefügten Sachverhaltsdarstellungen im Einzelnen hervorgeht. Dies stellt zugleich ein strukturelles Defizit der Wahl dar.

Der vorliegende Einspruch basiert auf festgestellten Verstöße gegen das Öffentlichkeitsprinzip sowie gegen grundlegende Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und organisatorische Ordnung und Kontrolle bei der Ergebnisermittlung. Derartige Verstöße verletzen das demokratische Wahlprinzip in seiner tragenden Struktur (vgl. BVerfGE 123, 39 Rn. 106 ff.) und sind nicht durch eine bloße Nachzählung heilbar (vgl. BVerfGE 124, 1 Rn. 73, 76). Bestehen Zweifel an der Integrität des Wahlvorgangs, sind diese zugunsten der Wahlrechtsgleichheit zu werten (vgl. BVerfGE 124, 1 Rn. 91). Angesichts der Tatsache, dass 99.736 Wahlberechtigte nachgewiesen in den betroffenen Wahlbezirken ihre Stimme abgegeben haben, beispielhaft nur 9.530 fehlenden Stimmen für die Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) zur Überwindung der Sperrklausel festgestellt worden sind, ist vorliegend auch bereits quantitativ die erforderliche Mandatsrelevanz gegeben.

Beweisführung

Zur Substantiierung des Einspruchs lege ich in den Anlagen 1 und 2 eine systematisch aufbereitete Dokumentation der festgestellten Verstöße vor, die die

Einspruchsführer als Wahlbeobachter bei der Bundestagswahl vom 23.02.2025 erfasst haben.

Die dokumentierten Beobachtungen erstrecken sich auf ca. 1.268 Wahlbezirke in allen 16 Bundesländern (**Anlage 3**), sowie alle übergeordneten Wahlorgane und mit der Wahlorganisation beauftragten Gemeinden in Deutschland.

Am Wahlabend wurden in insgesamt **300 Wahlbezirken**, auf **138** Wahlkreise verteilt von der einspruchsführenden Gruppe Wahlberechtigter Verstöße beobachtet. Die genauen Anschriften und Bezeichnungen dieser Wahlbezirke sind in der Anlage detailliert aufgeführt. Im Rahmen der koordinierten Beobachtungstätigkeit wurden insgesamt **813 Einzelverstöße** gegen die Bundeswahlordnung und das Bundeswahlgesetz dokumentiert.

Der jeweilige Sachverhalt ist in der als **Anlage 2** beigefügten Dokumentation zur Übersichtlichkeit in gekürzter Form aus den Protokollen zur leichten Zuordnung zum jeweiligen gerügten Verstoß zitiert und der laufenden Nummer zugeordnet. Aus **Anlage 1** ergibt sich jeder betroffene Wahlbezirk nebst Lage. Jeder ist zur Zuordnung zu den gerügten Verstößen in **Anlage 2** mit der identischen fortlaufenden Nummer aus **Anlage 1** versehen. Unter den fortlaufenden Nummern (Lfd.-Nr.) sind folgende Informationen systematisch erfasst:

- a) Name des oder der Wahlbeobachter, die in dem Wahlbezirk beobachtet haben;
- b) Nummer des Wahlkreises, dem der Wahlbezirk bei der Bundestagswahl 2025 zugeordnet war,
- c) im Wahlbezirk als abgegeben gewertete Zweitstimmen soweit bekannt
- d) Zuordnung des Verstoßes zu einer Norm des BWahlG oder der BWO
- e) Beschreibung des konkret beobachteten Verstoßes (Sachverhaltsbeschreibung), die im Original entweder in Form der handschriftlich unterschriebenen Protokolle oder als Eintrag in der „WABEO-App“ vorliegen.

Zusätzlich werden exemplarisch **Verstöße von übergeordneten Wahlorganen**, die im Vorfeld der Bundestagswahl 2025 stattfanden, dokumentiert und gerügt (**Anlage 4-12**). Tatsächlich handelt es sich um eine Vielzahl solcher Verstöße im Bereich von mehreren Hundert. Die Antworten von Kreiswahlleitungen und Gemeinden sind dokumentiert und gesichert und können dem Wahlprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Zur Glaubhaftmachung und zur Ermöglichung einer gegebenenfalls erforderlichen Zeugenvernehmung weise ich darauf hin, dass die Adressen sämtlicher Wahlbeobachter bekannt und über das Projekt WABEO verifiziert sind. Alle beteiligten Wahlbeobachter sind ladungsfähig über die Initiatorin des Projektes WABEO, die Bevollmächtigte der Gruppe von Wahlberechtigten, Frau Su-

san Stephanie Tsomakaeva, Weserstraße 11, 63225 Langen (Hessen).

Die methodische Erhebung und systematische Dokumentation der Verstöße ermöglicht eine präzise Zuordnung der jeweiligen Rechtsverletzungen zu den einzelnen Wahlbezirken und stellt somit eine belastbare Beweisgrundlage dar. Die Tatsache, dass diese Verstöße nach einheitlichen Kriterien dokumentiert wurden, verstärkt die Beweiskraft der vorgelegten Unterlagen.

Rechtliche Würdigung

Einzelverstöße

Die in der Anlage 1 im Einzelnen dargestellten Sachverhalte belegen zweifelsfrei, dass in den betroffenen Wahlbezirken elementare Grundsätze des Wahlverfahrens, insbesondere die Prinzipien der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit, verletzt wurden. Diese Verstöße sind nicht als bloße formale Unregelmäßigkeiten zu qualifizieren, sondern stellen substantielle Beeinträchtigungen der verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechtsgrundsätze dar, die eine Ungültigkeitserklärung der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken erforderlich machen. Das Öffentlichkeitsprinzip die einzige unmittelbar bürgerlich zugängliche Kontrollinstanz. Das Bundesverfassungsgericht räumt dieser Kontrolle Vorrang vor verwaltungsinternen Nachkontrollen ein (BVerfGE 123, 39).

1. Verstöße gegen § 10 BWG (20 Fälle)

Die unter den Lfd.-Nr. 5, 6, 10, 29, 31, 32, 41, 58, 70, 83, 95, 115, 125, 162, 167, 170, 183, 187, 192 und 204 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße betreffen das fundamentale Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl, wie es in § 10 BWG verankert ist. Nach dieser Vorschrift ist die Wahlhandlung öffentlich, was bedeutet, dass sich jedermann im Wahlraum so aufhalten kann, dass die Wahlhandlungen inhaltlich nachvollziehen kann, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die festgestellten Verstöße stellen einen erheblichen Eingriff in den Grundsatz der Öffentlichkeitskontrolle dar, die ein konstitutives Element des demokratischen Wahlverfahrens bildet. Diese Verstöße sind als schwerwiegend einzustufen, da sie die transparente Durchführung der Wahl als zentrale Legitimationsgrundlage des Wahlakts in Frage stellen.

2. Verstöße gegen § 54 BWO (31 Fälle)

§ 54 BWO konkretisiert das Öffentlichkeitsprinzip des § 10 BWG und regelt, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich und nicht nur für die an der konkreten Wahlhandlung Beteiligten, sondern auch für alle anderen im Raum nach vollziehbar sein muss. Die unter den Lfd.-Nr. 3, 32, 41, 43, 48, 63, 70, 79, 82, 85, 89, 93, 107, 109, 110, 113, 122, 127, 129, 132, 133, 146, 151, 159, 171, 173, 194, 196, 200, 201 und 208 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße bedeuten eine gravierende Missachtung dieses zentralen demokratischen Grundsatzes, der dem Schutz vor Manipulationen dient und das Vertrauen der Wahlberechtigten in die Integrität des Wahlvorgangs sicherstellen soll. Diese Verstöße sind als besonders schwerwiegend zu bewer-

ten, da sie unmittelbar den verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzen.

3. Verstöße gegen § 69 Abs. 2 Satz 2 BWO (52 Fälle)

Diese Bestimmung schreibt vor, dass zum einen Teil der Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und beide zu jedem Stapel laut ansagen, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Das 4-Augen-Prinzip und die laute Verkündung der Einzelergebnisse dient dem Ausschluss von Fehlern und somit der Sicherstellung der Wahlintegrität. Die Missachtung dieser Vorschrift stellt eine erhebliche Verletzung verfahrensrechtlicher Sicherungsmechanismen dar, die potentiell die Richtigkeit des Wahlergebnisses gefährden kann. Die unter den Lfd.-Nr. 4, 6, 7, 9, 12, 23, 32, 33, 35, 36, 41, 46, 49, 51, 56, 57, 63, 66, 67, 72, 77, 82, 85, 89, 101, 110, 113, 120, 122, 123, 126, 129, 130, 133, 135, 136, 151, 153, 157, 164, 173, 174, 175, 177, 178, 186, 194, 195, 196, 198, 201 und 204 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße sind als schwerwiegend einzustufen, da sie die Zuverlässigkeit der Stimmenauszählung in Frage stellen.

4. Verstöße gegen § 69 Abs. 5 Satz 2 BWO (50 Fälle)

§ 69 schreibt eine Nachvollziehbarkeit der Stapel bei der Sortierung der Stimmen, das Vieraugen-Prinzip bei ihrer Zählung sowie die öffentliche Verlautbarung eines jeden Vorgangs vor, damit die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Stimmenauszählung gewährleistet ist. Die unter den Lfd.-Nr. 4, 6, 9, 12, 23, 32, 33, 35, 36, 41, 46, 49, 51, 56, 57, 63, 66, 67, 72, 77, 82, 85, 89, 101, 102, 110, 113, 122, 123, 129, 130, 133, 135, 136, 151, 153, 157, 164, 173, 174, 175, 177, 178, 186, 194, 195, 196, 198, 201 und 204 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße unterminieren dieses Prinzip der gemeinsamen Kontrolle und führen zu fehlerhaften Ergebnissen. Diese Verstöße sind als erheblich zu bewerten, da sie unmittelbar die korrekte Erfassung des Wählerwillens beeinträchtigen können.

5. Verstöße gegen § 69 BWO i.V.m. § 10 BWG (13 Fälle)

Die unter den Lfd.-Nr. 4, 32, 41, 63, 85, 93, 113, 146, 159, 183, 200, 201 und 208 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße betreffen die öffentliche Nachvollziehbarkeit der gesamten Stimmauszählung, die sowohl in § 69 BWO als auch in § 10 BWG vorgeschrieben ist. Die Kombination beider Vorschriften ist unterstreicht die besondere Bedeutung der Öffentlichkeitskontrolle in dieser kritischen Phase des Wahlprozesses. Die festgestellten Verstöße stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der demokratischen Kontrollmechanismen dar, die gerade bei der Auszählung von essenzieller Bedeutung sind. Diese Verstöße wiegen besonders schwer, da sie in einer besonders sensiblen Phase des Wahlvorgangs aufgetreten sind.

6. Verstöße gegen § 69 Abs. 6 Satz 2 BWO (16 Fälle)

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, den Beschluss über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel öffentlich zu fassen. Diese kollektive Entscheidungsfindung soll eine ausgewogene und rechtmäßige Beurteilung sicherstellen. Nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung dieses Verfahrens sondern auch die Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit ist für die korrekte Ermittlung des Wahlergebnisses unerlässlich. Die unter den Lfd.-Nr. 4, 6, 7, 21, 22, 27, 37, 68, 86, 92, 134, 143, 160, 169, 177 und 184 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße unterminieren dieses Prinzip der gemeinsamen Kontrolle und können zu fehlerhaften Bewertungen von Stimmzetteln führen. Diese Verstöße sind als erheblich einzustufen, da sie die Richtigkeit der Wahlergebnisfeststellung unmittelbar beeinträchtigen.

7. Verstöße gegen § 70 Satz 1 BWO (234 Fälle)

Diese Vorschrift bestimmt, dass der Wahlvorsteher das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt zu geben hat. Diese öffentliche Verkündung ist ein wesentlicher Bestandteil des transparenten Wahlverfahrens und ermöglicht die unmittelbare Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Mit 234 unter den Lfd.-Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13-19, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 33, 36, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 110, 111, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 122, 124, 125, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 140, 142, 144, 145, 147, 151, 152, 154, 155, 156, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 178, 181, 182, 184, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 203, 205, 206, 208, 210 und 211-300 in Anlage 1 dokumentierten Fällen stellt dieser Verstoß den häufigsten Einzelverstoß dar, was auf ein systematisches Problem hindeutet. Diese Verstöße sind als schwerwiegend zu bewerten, da sie die Transparenz des Wahlprozesses in erheblichem Maße beeinträchtigen.

8. Verstöße gegen § 31 BWG (199 Fälle)

§ 31 BWG regelt grundlegend die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses. Diese Bestimmung ist von fundamentaler Bedeutung für die demokratische Legitimation der Wahl. Die 199 unter den Lfd.-Nr. 4, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 27, 28, 30, 32, 36, 37, 38, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 90, 92, 93, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 110, 111, 115, 116, 119, 124, 129, 132, 134, 135, 136, 139, 142, 144, 146, 147, 152, 155, 156, 158, 159, 161, 136, 164, 165, 166, 170, 172, 175, 176, 178, 181, 182, 184, 189, 190, 192, 194, 195, 197, 200, 205, 208, 210 und 211-300 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße offenbaren ein gravierendes Defizit hinsichtlich der Einhaltung dieses zentralen demokratischen Grundsatzes. Diese Verstöße sind als besonders schwerwiegend einzu-

stufen, da sie unmittelbar den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verletzen.

9. Verstöße gegen § 71 BWO i.V.m. § 31 BWG (95 Fälle)

Diese Kombination von Vorschriften betrifft die Öffentlichkeit bei der Dokumentation der Ergebnisse. Die Wahlniederschrift und die sofortige Schnellmeldung in der in der Wahlniederschrift dokumentierten Ergebnisse Anwesenheit aller bei der Auszählung Anwesenden sind von erheblicher Bedeutung für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl. Die unter den Lfd.-Nr. 4, 8, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 37, 41, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 59, 64, 66, 68, 73, 74, 75, 78, 80, 81, 83, 86, 88, 89, 91, 92, 93, 96, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 114, 116, 118, 120, 124, 132, 134, 136, 138, 139, 142, 144, 145, 147, 152, 154, 155, 156, 158, 161, 162, 163, 165, 166, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 181, 189, 190, 192, 195, 196, 197, 203, 205, 206 und 208 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße beeinträchtigen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses in erheblichem Maße. Diese Verstöße sind als schwerwiegend zu bewerten, da sie die Überprüfbarkeit des richtigen Wahlergebnisses wesentlich einschränken.

10. Verstöße gegen § 71 Abs. 2 BWO (25 Fälle)

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung der Wahlergebnisse an die zuständige Stelle. Dieser Vorgang ist entscheidend für die sofortige und ordnungsgemäße Weitergabe der Wahlergebnisse. Die unter den Lfd.-Nr. 15, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 30, 43, 72, 74, 83, 96, 102, 104, 105, 114, 124, 138, 140, 144, 166, 185, 197 und 208 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße können zu Unklarheiten über den Verbleib der Wahlunterlagen führen und somit das Vertrauen in die Integrität des Wahlprozesses beeinträchtigen. Diese Verstöße sind als erheblich einzustufen, da sie die lückenlose Dokumentation und sichere Verwahrung der Wahlunterlagen gefährden.

11. Verstöße gegen § 72 Abs. 1 Satz 2 BWO (26 Fälle)

Diese Bestimmung regelt die Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes. Diese kollektive Verantwortungsübernahme nach der Wahlhandlung ist ein wichtiger Kontrollmechanismus, der die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift sicherstellen soll. Die unter den Lfd.-Nr. 15, 17, 18, 19, 31, 33, 38, 43, 44, 54, 87, 99, 105, 129, 136, 137, 138, 140, 159, 162, 173, 174, 180, 186, 190 und 208 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße unterminieren diesen Mechanismus und stellen die Integrität der Wahlniederschrift in Frage. Diese Verstöße sind als erheblich einzustufen, da sie die Beweiskraft der Wahlniederschrift beeinträchtigen.

12. Verstöße gegen § 73 Abs. 1 Satz 1 BWO (31 Fälle)

Diese Vorschrift regelt die ordnungsgemäße Verpackung und Versiegelung der Wahlunterlagen. Diese Maßnahme dient der Sicherung der Wahlunterlagen gegen nachträgliche Manipulationen. Die unter den Lfd.-Nr. 1, 2, 9, 15, 34, 39, 40, 42, 51, 61, 83, 86, 89, 91, 94, 101, 112, 117, 121, 139, 141, 144, 160, 161, 163, 168, 169, 175, 179, 199 und 207 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße gefährden die Integrität der Wahlunterlagen und können Zweifel an der Authentizität der Wahlergebnisse aufkommen lassen. Diese Verstöße sind als schwerwiegend zu bewerten, da sie die Sicherheit und Unveränderlichkeit der Wahlunterlagen nicht gewährleisten.

13. Verstöße gegen § 6 Abs. 9 BWO (3 Fälle)

In den unter den Lfd.-Nr. 109, 202 und 108 in Anlage 1 dokumentierten Fällen waren weniger als die nach § 6 Abs. 9 BWO zwingend erforderlichen fünf Personen des Wahlvorstands bei der Stimmenauszählung anwesend. Diese Vorschrift ist von fundamentaler Bedeutung für die Integrität des Auszählungsprozesses, da das Kollegialprinzip des Wahlvorstands eine gegenseitige Kontrolle und damit die Richtigkeit der Auszählung sicherstellen soll. Die Unterschreitung der Mindestanzahl an Wahlvorstandsmitgliedern stellt einen besonders schwerwiegenden Verstoß dar, da hierdurch die verfahrensrechtlichen Sicherungsmechanismen, die eine manipulationsfreie und fehlerminimierte Stimmenauszählung gewährleisten sollen, außer Kraft gesetzt werden. Diese Verstöße sind als gravierend einzustufen, da sie die rechtmäßige Konstituierung des Wahlvorstands als Wahlorgan in Frage stellen und damit die rechtliche Legitimation des gesamten Auszählungsprozesses unterminieren.

14. Verstöße gegen § 75 Abs. 1 Satz 1 BWO (4 Fälle)

Diese Bestimmung betrifft die Behandlung von Wahlbriefen, die verspätet ein gehen. Die korrekte Handhabung dieser Wahlbriefe ist für die Rechtmäßigkeit der Briefwahl von Bedeutung. Obwohl zahlenmäßig gering, können die unter den Lfd.-Nr. 164, 209, 50 und 70 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße das Ergebnis der Briefwahl verfälschen. Diese Verstöße sind als erheblich einzustufen, da sie potentiell zu einer unrechtmäßigen Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Stimmen führen können.

15. Verstöße gegen § 32 Abs. 1 BWG (2 Fälle)

Die Platzierung von Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal verstößt gegen § 32 Abs. 1 BWG i.V.m. § 35 BWO und verletzt das Neutralitätsgebot bei Wahlen. Dieser Verstoß ist als erheblich einzustufen, da er die freie und unbeeinflusste Wahlentscheidung beeinträchtigt. Sollte der Täter vorsätzlich gehandelt haben und die Wahlwerbung tatsächlich geeignet, um den Wahlvorgang zu beeinflussen sind die unter den Lfd.-Nr. 150 und 207 in Anlage 1 dokumentierten Verstöße als besonders schwerwiegend zu bewerten, da sie ein

potentiell strafbares Verhalten darstellen und das Wahlergebnis unmittelbar verfälschen können.

16. Verbote zu fotografieren oder Notizen zu machen (8 Fälle)

Derartige Verbote stellen eine unzulässige Einschränkung der Wahlbeobachtung dar und verstoßen gegen das Öffentlichkeitsprinzip gemäß § 10 BWG und § 54 BWO. Die Dokumentation des Wahlvorgangs durch Wahlbeobachter ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Kontrolle. Die unter den Lfd.-Nr. 16, 93, 97, 112, 143, 148, 107 und 149, in Anlage 1 dokumentierten Verstöße sind als schwerwiegend einzustufen, da die effektive Wahlbeobachtung und damit die Öffentlichkeitskontrolle behindern.

17. Wähler bereits im Wählerverzeichnis abgehakt , wählte trotzdem (1 Fall)

Der unter der Lfd.-Nr. 200 dokumentierte Vorfall deutet auf eine potentielle doppelte Stimmabgabe hin, was gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstößt. Dieser Verstoß ist als besonders schwerwiegend zu bewerten, da er unmittelbar die Gleichwertigkeit der Stimmen beeinträchtigt und potentiell ein strafbares Verhalten darstellt.

18. Urne, deren Siegel ohne Unterschrift waren (1 Fall)

Die unter der Lfd.-Nr. 185 dokumentierte fehlende Unterschrift auf dem Siegel der Wahlurne beeinträchtigt die Sicherheit der Urne gegen unbefugte Öffnung und Manipulation. Dieser Verstoß ist als erheblich einzustufen, da er die Integrität der in der Urne befindlichen Stimmzettel in Frage stellt.

Verstöße übergeordneter Wahlorgane

Die im vorliegenden Einspruch dokumentierten Einzelverstöße gegen die Prinzipien der Öffentlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Wahl sind nicht als isolierte Vorkommnisse zu betrachten, sondern offenbaren bei der Bundestagswahl vom 23.02.2025 ein strukturelles Problem bei der Durchführung von Wahlen in Deutschland. Dieses Problem manifestiert sich auch auf der Ebene der übergeordneten Wahlorgane und ihrer Kontrollfunktion, wie nachfolgend darzulegen ist.

Verweigerung der Offenlegung durch Anweisung von oben

Die Einspruchsführer haben im Vorfeld der Wahl systematisch versucht, Informationen über die Standorte der Briefwahllokale und weiterer Wahlbezirke zu erhalten, um eine umfassende Wahlbeobachtung sicherzustellen. Hierbei stießen sie auf erheblichen Widerstand seitens mehrerer Wahlorgane, die sich schriftlich gegen eine Offenlegung dieser Informationen aussprachen. Diese Verweigerung der Transparenz behinderte die effektive Ausübung des Rechts auf Wahlbeobachtung und damit die Realisierung des verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsprinzips.

Ein exemplarischer Beleg hierfür ist die Antwort der Gemeindeverwaltung Soy en vom 20.01.2025 auf eine Anfrage nach Adressen der Briefwahlbezirke (**Anlage 4**):

" Ihre Anfrage auf Zulieferung aller Adressen der Briefwahllokale der Gemeinde Soyen wird, in Rücksprache mit der Kreiswahlleitung, abgelehnt.

Diese verweist auf eine Mitteilung der Bundeswahlleitung. "

In **Anlage 4** befinden sich drei weitere E-Mail-Antworten angefragter Gemeinden, die eine anweisende Einflussnahme der jeweils oberen Wahlorgane als Grund benennen, der Wahlbeobachter-Initiative WABEO gezielt wahlrelevante Daten, insbesondere Wahllokaladressen, zu verweigern. Dieses Vorgehen verstößt gegen fundamentale Grundsätze des Wahlrechts:

- a) Die Bundeswahlleiterin hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den unteren Wahlorganen bezüglich der Weitergabe von Wahllokaladressen. Die dezentrale Organisation der Wahl sieht eine solche hierarchische Einflussnahme nicht vor.
- b) Die gezielte Anweisung zur Informationsverweigerung an eine Wahlbeobachter-Initiative verletzt den vom Bundesverfassungsgericht betonten "Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG)" (BVerfGE 124, 1, Rn. 91). Dieser Grundsatz "verpflichtet den Gesetzgeber, das Wahlverfahren in einer Weise zu gestalten, die die öffentliche Kontrolle der Wahlen durch den Bürger erlaubt" (ebd.).
- c) Die Verweigerung wahlrelevanter Daten behindert die öffentliche Kontrolle, der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auch "die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses" unterliegt (BVerfGE 124, 1, Rn. 91 mit Verweis auf BVerfGE 123, 39 [68, 70]).

Dieser formale **Wahlrechtsverstoß ist nicht heilbar**, da durch die gezielte Behinderung unabhängiger Wahlbeobachtung potenzielle Unregelmäßigkeiten bei der Wahl in den betroffenen Wahlkreisen nicht aufgedeckt werden konnten, die Einfluss auf die Mandatsverteilung gehabt haben könnten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können solche formalen Wahlrechtsverstöße für sich genommen zur Ungültigkeit der Wahl führen.

Kontrolldefizite bei übergeordneten Wahlorganen

Ein Beispiel für ein systematisches Kontrolldefizit liefert der Schriftwechsel mit der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises Darmstadt. Auf die präzise Nachfrage der Gruppe von Wahlberechtigten (**Anlage 9**):

"Ich hatte nicht nach den Adressen der Wahllokale, sondern nach den Wahlbezirken unter Angabe der Gemeindegrenzzeichnung (zB AGS) gefragt. Sie müssten diese zur Erfassung der Schnellmeldungen (Zwischenergebnisse) haben. Die Gemeinden melden die Ergebnisse ja nicht an die Bundeswahlleiterin direkt. Wenn die Schnellmeldungen (Ergebnisse der Auszählung) von den Gemeinden in Ihrem Wahlkreis nicht an den Kreiswahlleiter gemeldet werden, bitte ich darum mir mitzuteilen, an wem die Gemeinden Ihres Wahlkreises die Schnellmeldungen per Telefon übermitteln."

Bekam diese am 21.02.2025, also ebenfalls zwei Tage vor der Wahl, folgende Antwort (Anlage 2, Lfd.-Nr. 6):

"Auch hier haben wir selbst keine Listen der Wahlkreiskommunen und Sie müssten diese in den Kommunen erfragen. Eine Liste von Darmstadt können wir vom Wahlamt leider nicht zur Verfügung stellen. Wir haben Ihre Mail aber an die Statistik weitergeleitet, da dort möglicherweise eine solche Liste vorhanden ist."

Antworten dieser Art sind rechtlich äußerst problematisch, da sie offenbaren, dass die Kreiswahlleiter keine Übersicht über die Wahlbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich haben, obwohl sie gemäß § 8 BWahlG und § 3 BWO für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im gesamten Wahlkreis verantwortlich sind. Zu dieser Verantwortung gehört zwingend auch die Kenntnis darüber, welche und wie viele Wahlbezirke in ihrem Zuständigkeitsbereich Ergebnisse melden müssen. Fehlt diese Kenntnis, ist eine effektive Kontrolle nicht möglich.

Besonders besorgniserregend ist der Umstand, dass auch drei Landeswahlleiter schriftlich bestätigt haben, bis zum Wahlabend nicht zu wissen, welche Bezirke Ergebnisse melden sollen. Dies bedeutet, dass diese Wahlleiter nicht in der Lage sind, bei der Zusammenführung der Ergebnisse zu kontrollieren, ob sie alle erforderlichen Ergebnisse erhalten haben oder ob möglicherweise Ergebnisse fehlen oder überzählig sind.

So erklärte der Landeswahlleiter Saarland in einer Antwort per E-Mail am 18.02.2025 (**Anlage 11**):

„das von Ihnen angeführte Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes bzw. des Saarlandes findet im Wahlrecht keine Anwendung, da es von den spezielleren Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung verdrängt wird. Darüber hinaus sind die Wahlorgane keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne, sondern besondere „Hilfsorgane“ des Volkes zur Wahl und Legitimation des neuen Bundestages. Überdies liegen diese Daten hier nicht vor, so dass bereits unabhängig von der Anwendbarkeit des IFG eine faktische Unmöglichkeit vorliegt."

Dieses Kontrolldefizit stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Wahl dar. Nach der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts muss der gesamte Wahlvorgang transparent und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein (vgl. BVerfGE 123, 39). Wenn bereits Kreis- und Landeswahlleiter als verantwortliche Kontrollinstanz keinen Überblick über die zu erwartenden Wahlergebnisse haben, kann bei einer „politisch-gesellschaftlichen Selbstorganisation der Wahlorgane“ auch eine effektive Kontrolle auf höherer Ebene nicht gewährleistet sein.

Diskreditierung von Wahlbeobachtern

Besonders bedenklich ist die Haltung einiger Wahlorgane gegenüber den Wahlbeobachtern, die von ihrem demokratischen Recht auf Beobachtung der öffentlichen Wahl Gebrauch machten. Ein exemplarisches Beispiel hierfür ist die Antwort der Kreiswahlleiterin Neustadt-Speyer auf eine Beschwerde eines Wahlbeobachters, der während des Auszählvorgangs unter Androhung von Polizeimaßnahmen aus dem Wahllokal entfernt wurde (**Anlage 8**):

"Sie erlauben mir noch eine persönliche Anmerkung: wenn Sie in Ihrer Mail davon sprechen, dass den Mitgliedern des Wahlvorstandes gesagt werden muss, dass Sie als Bürger und 'Wahlbeobachter' nicht der 'Feind' der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind, so sollten Sie doch davon ausgehen, dass Sie durch das bloße Auftreten als selbsternannter 'Wahlbeobachter' allen Mitgliedern des Wahlvorstandes damit zu verstehen geben, deren Loyalität und Gesetzestreue in Frage zu stellen und latent möglichen Wahlbetrug unterstellen. Wenn dies noch mit ungebührlicher Distanzlosigkeit verbunden ist, sollte sich niemand darüber wundern, dass ihm die von der Kommune bestellten, ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit Argwohn und wenig Sympathie begegnen.

Damit leisten Sie keinen ehrenamtlichen Dienst an unserer Demokratie, sondern schwächen diese durch das Säen von Misstrauen und einer unterschwelligem Diskreditierung der Ehrenamtlichen im Wahldienst."

Diese Äußerung einer Kreiswahlleiterin offenbart nicht nur ein grundlegendes Missverständnis über die Rolle der Öffentlichkeit bei einer demokratischen Wahl, sie zeigt eine bedenklich feindselige Einstellung gegenüber den konstitutiven Rechten des Souveräns. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass die Öffentlichkeit der Wahl ein wesentliches Element der demokratischen Kontrolle ist (vgl. BVerfGE 123, 39). Die Wahrnehmung dieses demokratischen Kontrollrechts durch Bürger als "Schwächung der Demokratie" zu bezeichnen, stellt die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Wahlkontrolle auf den Kopf und ist mit dem Prinzip fairer Wahlen nicht vereinbar.

Verfassungsrechtliche Dimension

Die dokumentierten Verstöße betreffen nicht bloß einfachgesetzliche Normen, sondern berühren unmittelbar den verfassungsrechtlichen Kernbereich des demokratischen Wahlverfahrens. Das Bundesverfassungsgericht hat das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl als ungeschriebenes, jedoch zwingendes Element demokratischer Legitimation

anerkannt (BVerfGE 123, 39). Die systematische Missachtung dieser Anforderungen – insbesondere durch Nichtveröffentlichung der Ergebnisse, Nichtzulassung von Beobachtung und Verweigerung von Wahllokaladressen – bedeutet nichts weniger als eine Entkernung des demokratischen Wahlverfahrens. In einer repräsentativen Demokratie ist die unmittelbare Kontrolle durch den Bürger kein Zusatzrecht, sondern Legitimationsvoraussetzung staatlicher Herrschaft.

Im Einzelnen sind folgende verfassungsrechtliche Aspekte von den dokumentierten Verstößen betroffen:

- a) Die grundgesetzlich verankerten Wahlrechtsgrundsätze (allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim), die den demokratischen Charakter der Wahl sicherstellen und in ihrer Gesamtheit den Kern des verfassungsrechtlichen Wahlrechts bilden;
- b) Die Anerkennung des Öffentlichkeitsprinzips und der Nachvollziehbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht als konstitutive Elemente einer demokratischen Wahl, wodurch die Transparenz und Nachprüfbarkeit des Wahlvorgangs als verfassungsrechtliches Gebot etabliert wird;
- c) Der Zusammenhang zwischen der ordnungsgemäßen Konstituierung des Wahlvorstands und der verfassungsrechtlich garantierten Gleichheit der Wahl, da nur bei korrekter personeller Besetzung die Gleichbehandlung aller Stimmen gewährleistet ist;
- d) Die Bedeutung der Nachvollziehbarkeit für das Vertrauen der Bürger in die Integrität des Wahlprozesses für die demokratische Legitimation staatlicher Gewalt, das durch systematische Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften durch alle Ebenen der Wahlorgane bei einer Bundestagswahl 2025 erheblich erschüttert wurde.

Die Verstöße gegen die ordnungsgemäße Konstituierung des Wahlvorstands (§ 6 Abs. 9 BWO) betreffen die verfassungsrechtlich garantierte Gleichheit der Wahl. Wenn die vorgeschriebenen Sicherungsmechanismen zur korrekten Erfassung aller Stimmen nicht eingehalten werden, ist die Gleichwertigkeit jeder Stimme nicht mehr gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung betont, dass das Öffentlichkeitsprinzip ein unverzichtbares Element des demokratischen Wahlverfahrens darstellt (vgl. BVerfGE 123, 39). Wahlorgane, die diesen Grundsatz missachten oder gar in sein Gegenteil verkehren, verletzen damit nicht nur einfachgesetzliche Vorschriften, sondern verstoßen gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien. Eine solche Fehlinterpretation der eigenen verfassungsrechtlichen Rolle durch Wahlorgane wiegt besonders schwer, da diese qua Amt zur Sicherstellung einer verfassungskonformen Wahl verpflichtet sind und ihre Autorität aus eben jener Verfassung ableiten, deren Grundsätze sie missachten.

Das Bundesverfassungsgericht betont auch die gesetzliche Verpflichtung zur unmittelbaren Bekanntgabe von Wahlergebnissen. So gilt nach § 70 Satz 1 BWO, dass "der Wahlvorsteher das Ergebnis im Wahlbezirk 'im Anschluss an die Feststellungen' bekannt[gibt] und [...] es 'auf schnellstem Wege' an den nächsthöheren Wahlausschuss [übermittelt]" (BVerfGE 124, 1, Rn. 73).

Zudem ist der "Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG) zu berücksichtigen" (BVerfGE 124, 1, Rn. 91). Dieser Grundsatz "verpflichtet den Gesetzgeber, das Wahlverfahren in einer Weise zu gestalten, die die öffentliche Kontrolle der Wahlen durch den Bürger erlaubt. Der Öffentlichkeit der Wahl unterliegt auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses" (BVerfGE 124, 1, Rn. 91 mit Verweis auf BVerfGE 123, 39 [68, 70]).

Besonders bedenklich ist, dass die dokumentierten Verstöße in ihrer Gesamtheit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität des Wahlprozesses erschüttern können. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass dieses Vertrauen ein hohes Gut ist, das für die demokratische Legitimation staatlicher Gewalt unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 121, 266).

Die dokumentierten Verstöße gegen das Öffentlichkeitsprinzip werden durch die festgestellten Defizite der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse auf der Ebene der übergeordneten Wahlorgane verstärkt. Es zeigt sich ein durchgängiges Muster von Transparenz- und Kontrolldefiziten, das sich durch verschiedene Ebenen der Wahlorganisation zieht.

Dies ist besonders gravierend, da Nachvollziehbarkeitsprinzip der Grund für die Ablehnung elektronischer Wahlverfahren und als wesentliche Voraussetzung für die demokratische Legitimation der Wahl in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu elektronischen Wahlgeräten (BVerfGE 123, 39) vom 3. März 2009 war. Dort hat das Gericht grundlegende Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit formuliert. Das Gericht betonte, dass "die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können" müssen. In dem Zusammenhang ist es als ein sehr gravierender Organisationsfehler anzusehen, wenn die Landes- und Kreiswahlleiter die positive wie negative Vollständigkeit der Einzelergebnisse nicht nachvollziehen können.

Die Tatsache, dass die Mehrheit der beobachteten Wahlbezirke und auch bei einer erheblichen Anzahl der Landes- und Kreiswahlleiter eine verfassungskonforme Durchführung der Wahl möglich war, unterstreicht, dass die festgestellten Verstöße nicht auf strukturelle oder organisatorische Unvermeidbarkeiten zurückzuführen sind, sondern ein vermeidbares Fehlverhalten darstellen, das in seiner Konsequenz die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Wahl verletzt.

Zusammenfassende rechtliche Bewertung

Die dokumentierten Verstöße offenbaren eine erhebliche und systematische Missachtung fundamentaler wahlrechtlicher Vorschriften. Besonders gravierend ist die Häufung von Verstößen gegen das Öffentlichkeitsprinzip (§ 10 BWahlG, § 31 BWahlG, § 54 BWO, § 69 BWO), das ein konstitutives Element des demokratischen Wahlverfahrens darstellt. Diese systematischen Verstöße gegen zentrale wahlrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen das Öffentlichkeitsprinzip sowie die Nachvollziehbarkeit der Wahlergebnisse, stellen die Gültigkeit der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken fundamental in Frage. Sie sind nicht als bloße Ordnungsverletzungen zu qualifizieren, sondern als substantielle Beeinträchtigungen der verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechtsgrundsätze, die eine Ungültigkeitserklärung der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken erforderlich machen.

Von besonderer juristischer Bedeutung ist die Umkehrung der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Wahlkontrolle durch Wahlorgane, wie sie exemplarisch in der Äußerung der Kreiswahlleiterin in Speyer erkennbar wird. Wenn Wahlorgane die gemäß Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 10 BWahlG und § 54 BWO verfassungsrechtlich garantierte öffentliche Kontrolle der Wahl als "Schwächung der Demokratie" missverstehen und aktiv behindern, liegt darin ein Verstoß gegen ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung einer öffentlichen und kontrollierbaren Wahl.

Mandatsrelevanz

Die in Anlage 1 und 2 dokumentierten Verstöße weisen eine erhebliche Mandatsrelevanz auf, die im Folgenden dargelegt wird:

Zahlenbasierte Betrachtung

- a) Die Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) verfehlte die 5%-Hürde bei der Bundestagswahl vom 23.02.2025 um lediglich **9.529** Zweitstimmen.
- b) Die Summe der abgegebenen Zweitstimmen in den beanstandeten Wahlbezirken beträgt beobachtete und dokumentierte **99.736** Stimmen. Nicht in allen Wahllokalen konnten die abgegebenen Stimmen erfasst werden, so dass die tatsächliche Zahl erheblich höher und damit belegbar im sechsstelligen Bereich liegt.
- c) Die tatsächliche Anzahl der abgegebenen Stimmen für die in Anlage 1 und 2 benannten Wahlbezirke sind für die Einspruchsführer erst mit Veröffentlichung des Endergebnisses nach Wahlbezirken durch die Bundeswahlleiterin Ende April/Anfang Mai nachzuvollziehen.

Es liegt somit ein mandatsrelevantes Verhältnis zwischen der Anzahl der zur Überwindung der Sperrklausel fehlenden Stimmen und der Anzahl der von Wahlrechtsfehlern betroffenen Stimmen vor.

Rechtliche Bewertung der Mandatsrelevanz

Für die rechtliche Bewertung der Mandatsrelevanz sind folgende Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich:

- a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 4, 370 - "Mandatsrelevanz") ist für die Feststellung der Mandatsrelevanz nicht der Nachweis erforderlich, dass der Wahlfehler das Wahlergebnis tatsächlich beeinflusst hat. Vielmehr genügt bereits die **plausible Möglichkeit**, dass der Fehler die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag beeinflussen **konnte**.
- b) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12.01.2022 – 2 BvC 17/18, Rn. 30 ff. präzisiert, dass "Wahlfehler nach Art und Umfang objektiv geeignet sein müssen, das Wahlergebnis zu ändern." Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall ohne Zweifel erfüllt.

Begründung der Mandatsrelevanz

Ein Wahlfehler ist gemäß § 1 Abs. 1 WahlprüfungsG dann mandatsrelevant, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Fehler die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag beeinflusst hat. Diese Mandatsrelevanz ist im vorliegenden Fall **sowohl qualitativ als auch quantitativ** eindeutig gegeben.

Das Öffentlichkeitsprinzip konkretisiert sich in den Vorschriften, die den Wahlvorstand verpflichten, das festgestellte Wahlergebnis im Wahlraum öffentlich, unverzüglich, mündlich, in Einzelschritten und als Endergebnis bekannt zu geben. Diese Vorschrift dient der unmittelbaren Kontrolle des Auszählungsvorgangs durch die anwesende Öffentlichkeit – also durch Wahlbeobachter, Presse oder andere Wahlhelfer. Dazu gehört auch die Ermöglichung der Anwesenheit durch Herausgabe der Adressen an Interessierte durch die Gemeinden. Die Transparenz des Wahlverfahrens soll im Moment der Auszählung selbst gewährleistet sein, nicht durch eine nachträgliche Kontrolle. Wird diese mündliche Bekanntgabe unterlassen ist die **Kette der öffentlichen Nachvollziehbarkeit irreversibel unterbrochen**. Eine bloße Nachzählung kann die dokumentierten Verstöße nicht heilen.

Warum eine Nachzählung nicht genügt

Eine nachträgliche Zählung unter anderen Umständen stellt **keinen gleichwertigen Ersatz** für die gesetzlich vorgeschriebene mündliche Bekanntgabe dar:

- a) **Nicht wiederherstellbare Transparenzverletzung:** Die Öffentlichkeit hatte zum entscheidenden Zeitpunkt keine Möglichkeit zur Kontrolle. Eine spätere Zählung stellt keine Rückwirkung her.

- b) **Vertrauensbruch:** Die Wahl ist ein öffentliches Geschehen, kein rein technischer Vorgang. Der Vertrauensschutz in die Integrität des Wahlakts ist bei verdeckter oder unvollständig transparenter Auszählung nachhaltig beschädigt.
- c) **Gefahr unerkannter Fehler oder Manipulation:** Rechenfehler, Übertragungsfehler oder absichtliche Verfälschungen können nur durch direkte, mündliche Ergebnisverkündung entdeckt werden. Wird diese unterlassen oder ihre Öffentlichkeit verhindert, fehlt jede Gelegenheit zur sofortigen Beanstandung.
- d) **Systematischer Fehler:** Die Anzahl der betroffenen Wahlbezirke spricht gegen einen Einzelfall und für ein systematisches oder strukturelles Versagen. Eine bloße Einzelfallkorrektur durch Nachzählung wird diesem strukturellen Defizit nicht gerecht.

Eine nachträgliche Zählung unter veränderten Bedingungen vermag den verfassungsrechtlich gebotenen öffentlichen Auszählungsprozess nicht zu ersetzen. Das Vertrauen in die Integrität der Wahl hängt nicht nur vom Ergebnis, sondern vom transparenten Zustandekommen des Ergebnisses ab. Wird die öffentliche Bekanntgabe unterlassen oder behindert, entfällt die Möglichkeit der Echtzeitkontrolle – ein fundamentaler Bruch mit dem Öffentlichkeitsprinzip, der nicht nachträglich heilbar ist. In einem solchen Fall kann das Bundesverfassungsgericht die Wahl für ungültig erklären, auch ohne nachgewiesene Manipulation (BVerfGE 124, 1, Rn. 91 ff.).

Die einzig rechtmäßige Konsequenz ist die **Wiederholung der Wahl in den betroffenen Wahlbezirken**. Eine bloße Nachzählung unter Ausschluss der ursprünglichen Öffentlichkeit genügt weder rechtsstaatlichen Anforderungen noch den Vorgaben des Grundgesetzes und der Bundeswahlordnung.

Insbesondere ist in den Fällen, in denen das mündliche Ergebnis nicht bekannt gegeben worden ist, eine Nachzählung nicht möglich, weil nicht überprüft werden kann, ob tatsächlich die abgegebenen Stimmen – deren Zahl öffentlich nicht bekannt ist – mit derjenigen übereinstimmt, die bei der Nachzählung verwendet werden soll. Die Prüfkette ist unheilbar beschädigt.

Konkrete Anwendung auf den vorliegenden Fall

Im konkreten Fall liegt die Mandatsrelevanz mithin eindeutig und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend vor:

- a) Die festgestellten Verstöße betreffen eine deutlich höhere Anzahl von Stimmen als die Differenz an Stimmen, die für die Überwindung der 5%-Hürde durch das BSW erforderlich gewesen wären.
- b) Bei Wahrung der Öffentlichkeit und der korrekten Durchführung der Wahl in den in Anlage 1 und 2 dokumentierten Wahlbezirken ist nicht auszuschließen, dass die Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) die

Hürde von 5 Prozent der abgegebenen Zweitstimmen überschritten hätte und somit in den Deutschen Bundestag eingezogen wäre.

- c) Die Verstöße gegen fundamentale Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere gegen das Öffentlichkeitsprinzip und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse, sind nach Art und Umfang objektiv geeignet, das Wahlergebnis zu verfälschen und somit die Mandatsverteilung im Deutschen Bundestag zu beeinflussen.

Integrationsgebot

Es gibt zudem noch eine weitere verfassungsrelevante Perspektive, die sich aus den festgestellten Verstößen ergibt. Im Rahmen der vorgenannten bundesweiten Wahlbeobachtung wurden 1 568 Wahlbezirke nach einheitlichen Kriterien überprüft. Ergebnis:

Status der Bezirke	Zahl	Anteil
Ohne Verstöße	1268	80,87 %
Mit Verstößen	300	19,13 %

Die beanstandungsfreien Bezirke verteilen sich wie in der beigefügten Tabelle (**Anlage 3**) gezeigt auf alle Bundesländer.

Die festgestellten Verstöße betreffen vor allem – wie oben dargestellt:

Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips (§ 10 BWahlG, §§ 31, 54 BWO);

nicht nachvollziehbare Ergebnisermittlung (§§ 69–72 BWO);

unvollständige Konstituierung von Wahlvorständen (§ 6 Abs. 9 BWO).

Die Differenz, um welche das BSW die 5-%-Schwelle verfehlte, beträgt laut amtlichem Ergebnis lediglich 9.529 Zweitstimmen.

Fehlende Belastbarkeit der Stimmenzahlen

Eine dokumentierte Fehlerquote von etwa 19 Prozent in einer als repräsentativ zu wertenden Stichprobe, belegt ein strukturelles Transparenz- und Kontrolldefizit. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass eine Sperrklausel nur auf ein rechtlich und tatsächlich belastbares Ergebnis gestützt werden darf.

Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Die grundsätzliche Geeignetheit der 5-%-Klausel wird nicht bestritten; Ihre Erforderlichkeit fehlt allerdings, sobald mildere Mittel bereitstehen oder das Ergebnis unsicher ist.

Die Fehlerspanne in den ermittelten 300 Bezirken übersteigt bereits quantitativ die kritische Differenz zum Schwellenwert des BSW (9.529 Stimmen) um ein Vielfaches; eine mandatsrelevante Möglichkeit der Ergebnisänderung ist daher wie zuvor vorgetragen gegeben.

Wenn es in 300 von 1568 Wahlbezirken Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Organisation einer Bundestagswahl gab, kann davon ausgegangen werden, dass in der Gesamtzahl mindestens 10.000

Wahlbezirke betroffen sind. Diese statistische Wahrscheinlichkeit muss insofern immer Berücksichtigung finden. Das spricht allerdings dafür, dass ein Festhalten an einer starren 5-Prozent-Klausel im konkreten Fall mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sein dürfte.

Integrationsgebot

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen Stimmen nicht ohne zwingenden Grund ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Repräsentationsfunktion der Wahl stärker beeinträchtigt wird als die Parlamentsfunktion geschützt wird (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23 -, Rn. 272 ff.).

Ein Ausschluss des BSW ließe 2.472.947 Stimmen ersatzlos verfallen, obwohl deren Mandatswirkung nicht nur statistisch möglich ist, sondern das Stabilitätsersfordernis einer Fraktionsgröße mit 34 Sitzen im Deutschen Bundestag bei Nichtbeachtung der 5-Prozent-Klausel sogar weit überschreitet. Denn bei einer Berücksichtigung der Stimmen des Bündnis Sarah Wagenknecht (BSW) bei einer Zuteilung der Bundestagssitze nach dem gesetzlichen Verfahren Sainte-Laguë/ Schepers würden auf das BSW 34 Sitze entfallen.

Würde die 5-Prozent-Klausel (und jede andere Zugangshürde) komplett gestrichen und die 630 Sitze des Bundestags nach dem gesetzlichen Verfahren – Sainte-Laguë/ Schepers – auf alle Parteien verteilt, hätte das BSW eine Anzahl von 31 Sitzen und somit fast den Fraktionsstatus, für den 31,5 Sitze erforderlich wären.

Milderes Mittel

Bei der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag müssten aufgrund der durch die Einspruchsführer ermittelte statistischen Wahrscheinlichkeit vom Wahlrechtsverstößen und Fehlern zumindest alle Parteien berücksichtigt werden, die unter Berücksichtigung ihres Zweitstimmenergebnisses bei Anwendung der Sperrklausel an sich rechnerisch Fraktionsstärke (> 31 Sitze) erzielen würden.

Ansonsten würde, ohne dass abstrakt oder konkret die Stabilität des Parlaments durch Zersplitterung gefährdet wäre, der Erfolgswert der Wählerstimmen des BSW gleich Null, eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit den Wählern einer Partei, die auf absolute Zahlen bezogen mindestens fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen erhalten hat.

Das BSW käme rechnerisch auf 34 Mandate; die Funktionsfähigkeit des Bundestages bliebe unberührt.

Antrag

Auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen erheben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 21. Bundestag am 23.02.2025 und beantragen:

1. **festzustellen**, dass die amtlichen Zweitstimmenergebnisse mangels Transparenz und systemischer Unregelmäßigkeiten nicht hinreichend belastbar sind;

anzuerkennen, dass die Anwendung der 5-Prozent-Klausel unter diesen Umständen unverhältnismäßig ist;

anzuordnen, dass bei der Sitzverteilung für den 21. Deutschen Bundestag alle Parteien zu berücksichtigen sind, die ohne Sperrklausel Fraktionsstärke erreichen würden – namentlich das Bündnis Sahra Wagenknecht;

hilfsweise

2. Die Wahl zum 21. Bundestag vom 23.02.2025 wird für ungültig erklärt.

hilfsweise

3. Die Wahl zum 21. Bundestag vom 23.02.2025 wird in den in Anlage 1 aufgeführten 300 Wahlbezirken für ungültig erklärt.
4. Es wird die Wiederholung der Wahl in den für ungültig erklärten Wahlbezirken angeordnet.
5. Es wird festgestellt, dass die in den beanstandeten Wahlbezirken festgestellten Verstöße gegen die Bundeswahlordnung und das Bundeswahlgesetz, insbesondere die Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips, gegen elementare Wahlrechtsgrundsätze, die in Art. 38 Abs. 1 GG verankert sind, verstoßen,.
6. Es wird festgestellt, dass die festgestellten Verstöße mandatsrelevant sind, da sie nach Art und Umfang objektiv geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, insbesondere im Hinblick auf die Überwindung der 5%-Hürde durch die Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW).

Die Zulässigkeit und Begründetheit der Wahlprüfungsbeschwerde ist in vollem Umfang gegeben.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Liste der Wahlbezirke mit dokumentierten Wahlverstößen und relevanten Daten zu den betroffenen Wahlbezirken

Anlage 2 – Konkretisierung der dokumentierten Wahlverstöße in den Wahlbezirken nach Anlage 1.

Anlage 3 – Übersicht über die Lage der beobachteten Wahlbezirke

Anlagen 4 – 12 Dokumentierte exemplarische Verstöße der übergeordneten Wahlorgane

Vollmacht der Einspruchsführerin zu 3., zugleich Bevollmächtigte der Gruppe von Wahlberechtigten im Sinne von § 2 WahlPrG

Kanzlei Ralf Ludwig
durch

Ralf Ludwig
Rechtsanwalt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

Lfd.-Nr.	Bezirksnr.	Wahlkreis Nummer	Wahllokal Adresse	abgegebene Zweitstimmen
1	330	185	Abendgymnasium (0106), Martiin-Buber-Straße 32, 64286 Darmstadt	718
2	1703	139	Caritas Seniorenzentrum, Tippelsberger Str. 2-12, 44807 Bochum	186
3	65	180	Kindertagesstätte Arche Noah, Parkstraße 38, 65779 Kelkheim (Taunus)	unbekannt
4	Briefwahlbezirk 16 / Stimmbezirk 7	207	Grundschule Süd, Mensa, Jägerstraße 18, 67105 Schifferstadt	726
5	9	62	Kita „Kleine Waldgeister“, Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	629
6	309	113	Wohnungsbau Stadt Moers GmbH KundenCenter Meerbeck, Fuldstraße 68, 47443 Moers	unbekannt
7	1203	201	Rathaus Gerolstein, Kyllweg1, 54568 Gerolstein	798
8	05	58	Kita Festung Krümelstein, Summter Straße 2, 16547 Birkenwerder	598
9	11401	159	Gymnasium Dreikönigsschule, Louisenstraße 42, 01099 Dresden	497
10	402	44	Feuerwehrhaus, Am Kiebitzberg 11, 29389 Bad Bodenteich	unbekannt
11	2504	139	Kath. Gemeindezentrum Magma, Vincenzstraße 11, 44869 Bochum	866
12	11002	164	Westsächsische Hochschule Zwickau, Mensa am Ring, Dr.-Friedrichs-Ring 2 A, 08056 Zwickau	589
13	2	238	Frankenhalle, Finkenweg 13, 95119 Naila	274
14	12	254	Gggrundschule Offenhausen EG Nr. 3, Martin-Luther-Straße 4, 89231 Neu-Ulm	unbekannt
15	210-11	262	Rathaus, Marktplatz 1, 70771 Leinfelden-Echterding	375
16	1625	217	Grundschule, Rennertstr. 10, 81739 München	855
17	Briefwahl II	200	VG-Verwaltung, Marktplatz 1, 55566 Bad Sobernheim	unbekannt
18	Briefwahl III			unbekannt
19	Briefwahl IV			unbekannt
20	Briefwahl V			855
21	Briefwahl VI			894
22	Briefwahl VIII			889
23	22	184	Ludwig-Erk-Schule, Haimerslochweg 3, 63303 Dreieich	363
24	002	293	Haus am Teuringer, Bachäckerstraße 7, 88094 Oberteuringen	776
25	122	3	SHBB Steuerberatungsgesellschaft, Alte Marschkammer 1, 25705 Meldorf	635
26	382-02	54	Seniorenresidenz am Rosenberg, Am Rosenberg 33A, 28207 Bremen	unbekannt
27	9021	151	Friedrich-Schiller-Schule, Elsbethstraße 2, 04155 Leipzig	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

28	45210	159	Örtliche Verwaltungsstelle, Bautzner Landstraße 291, 01328 Dresden	485
29	210 01	19	Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik, Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg	501
30	4102	161	Richard-Hartmann-Schule, Annaberger Straße 186, 09120 Chemnitz	685
31	11-222	85	Orankesee-Schule, Haus B Turnhalle rechts, Konrad-Wolf-Straße 11, 13055 Berlin	unbekannt
32	07	73	Bürgersaal, Große Seestraße 20, 06317 Röblingen am See	779
33	2783	244	Berufsschule, Zi. 138, Deichslerstraße 20, 90489 Nürnberg	381
34	5	46	Kita Michaelisplatz, Michaelisplatz 3, 37603 Holzminden	473
35	245	245	Gemeindehalle 2, Rathausplatz 2, 90596, Schwanstetten	unbekannt
36	9	45	Gemeindehaus Mehrum, An der Sporthalle, 31249 Hohenhameln	606
37	3	163	Sporthalle Schlößchen, Oberer Weg 79, 09439 Amtsberg	unbekannt
38	001-01	282	Gemeindehaus Bürchau, Bei der Säge 15, 79692 Kleines Wiesental	unbekannt
39	3804	69	Grundschule Lindenhof, Neptunweg 11, 39118 Magdeburg	708
40	004-01	282	Evangelischer Gemeindesaal, Klemmbachstraße 50, 79410 Badenweiler- Schweighof	unbekannt
41	10	36	Schule am Deich Grundschule, Elbuferstraße 106, 21436 Marschacht	330
42		224	Städt. Kindergarten a. d. Zenostraße, Zenostraße 4, 83435 Bad Reichenhall	566
43	0014	188	Mehrzweckgebäude Oberspier, Hinter den Feldgärten, 99706 Sondershausen OT Oberspier	258
44	2	168	Rathaus Wanfried, Marktstraße 18, 37281 Wanfried	519
45	5 9014	63	Lehrer Paul Bester Halle, Dorfaue 17-19, 15566 Schöneiche	551
46	2	187	Gasthaus zum bunten Löwen, Diefenbachsaal, Löwenplatz 6, 64673 Zwingenberg	684
47	0804	208	Schule auf dem Bännjerrück, Leipziger Strasse 109, 67663 Kaiserslautern	649
48	00640	185	Herderschule, Am Kapellberg 1, 64285 Darmstadt	unbekannt
49	1928	218	Schule, Drygalski-Allee 2, 81477 München	unbekannt
50	B1	123	Rathaus, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen	unbekannt
51	03	278	Kindergarten Villa Kunterbunt, Grenzhöfer Straße 20, 69214 Eppelheim	unbekannt
	03	278	Kindergarten Villa Kunterbunt, Grenzhöfer Straße 20, 69214 Eppelheim	unbekannt
52	074	48	Ev.-luth. Kirche Am Pilgerweg, Lämmerweide 1, 31139 Hildesheim	316

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

53	101	203	Feuerwehgerätehaus, Wiesengrund 4, 56459 Berzhahn	183
54	17302	47	Dedenhausen - KiTa Wallbergzwerge, Unter den Eichen 11, 31311 Uetze-Dedenhausen	484
55	223 (+3 weitere im selben Raum)	222	Volksschule Waldram, Kardinal-Wendel-Straße 96, 82515 Wolfratshausen	1603
56	0001	246	Grundschule, Aula, Schulstraße 6, 63826 Geiselbach	485
57	023-09	258	Grundschule am Stadtpark (Neubau), Marconistr. 65, 70435 Stuttgart	583
58	5	13	Wismarer Werkstätten GmbH, Metkenberg 3, 23970 Wismar	unbekannt
59	994	284	Georg-Dietrich-Halle Bühl , Talackerweg 9, 77652 Offenburg	520
60	4	187	Rathaus, Hauptstraße 119, 69488 Birkenau	415
61	4	274	Grenzhöfer Straße 20, 69214 Eppelheim	unbekannt
62	020-02	264	Lippoldweilerstraße 15, 71549 Unterbrüden	unbekannt
63	003.1	91	Erft-Swist-Halle, Martin-Luther-Straße 26, 53919 Weilerswist	783
64	00801	268	Mühlstraße 26, 74626 Bretzfeld	541
65	00303	274	Volkshochschule, Bergheimer Str. 76, 69115 Heidelberg	641
66	407 01	18	Pflegen und Wohnen Alsterberg (Restaurant), Maienweg 145, 22297 Hamburg	unbekannt
67	9	83	Müggelschlößchen-Schule, Alfred -Randt -Str 54, 12559 Berlin	594
68	90003	186	Rathaus - Sitzungszimmer, Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern	unbekannt
69	01	277	Hast., Bürgersaal, Rathausstraße 13, 69253 Heiligkreuzsteinach	516
70	136	74	Sonnenblumen-Schule, Radenzer Str. 16, 12437 Berlin	446
71	13	71	Kindertagesstätte Pfingstanger, Pfingstanger 4, 06792 Sandersdorf-Brehna	583
72	26	209	Schule Winzeln, Oskar-Metz-Straße 1, 66954 Pirmasens	705
73	204	210	Rheinhalle 2, Hermann-Quacksalber-Straße 3, 76744 Wörth am Rhein	453
74	09	83	Müggelsee-Schule Haus B, Aßmannnstr. 63, 12587 Berlin	532
75	3800	201	Gemeindehaus Walsdorf, Koblenzer Str. 9, 54578 Walsdorf	296
76	Wahllokal Nr. 2 (1-3) 1322	209	Thomas-Mann-Schule 2, EG, Thomas-Mann-Straße 60, 66482 Zweibrücken	821
77	014	5	Förde-vhs Volkshochschule, Muhliusstraße 31, 24103 Kiel	684
78	BW 5	277	Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen	897
79	00020	262	Zollberg Realschule, Boßlerstraße 9-13, 73734 Esslingen am Neckar	606

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

80	2125	219	Berthold-Brecht-Gymnasium, Peslmüllerstraße 6, 81243 München	unbekannt
81	190	190	Rathaus, Marktplatz 13, 99189 Gebesee	unbekannt
82	1622	217	Grundschule, Kafkastraße 9, 81737 München	860
83	9	254	Mittelschule Senden Foyer II, Lange Straße 49, 89250 Senden	434
84	02103	205	Jugendhaus, Alzeyer Str. 21e, 55457 Gensingen	501
85	001	12	Gemeinderaum, Gadebuscher Straße 6, 19205 Roggendorf	unbekannt
86	301	198	Mehrzweckhalle, Jahnstraße 1, 56170 Bendorf	816
87	10.2	124	Evangelisches Gemeindehaus, Schwechater Straße 32, 45966 Gladbeck	unbekannt
88	007-01	274	Carl-Orf-Grundschule, Goethestr. 1, 69469 Weinheim	1099
89	02103	205	Jugendhaus, Alzeyer Str. 21e, 55457 Gensingen	501
90	001	220	Bürgerhaus Aying, Kirchgasse 4A, 85653 Aying	unbekannt
91	808	39	Heilig-Geist-Schule, Reinhold-Tiling-Weg 62, 49088 Osnabrück	584
92	1515	217	Grundschule, Forellenstraße 5, 81825 München	754
93	582/002	17	Realschule (rechter Eingang), Hirtenstraße 12, 17217 Penzlin	569
94	08	58	Kita Koboldhaus OT Mühlenbeck, Liebenwalderstraße 73, 16567 Mühlenbecker Land	687
95	136	74	Sonnenblumen-Schule, Radenzer Str. 16, 12437 Berlin	446
96	242	128	Ortsbüro St. Marien Hiltrup Ost, Loddenweg 8a, 48165 Münster	742
97	009	34	Grundschule Trupermoor, Trupermoorer Landstr. 15, 28865 Lilienthal	861
98	16233	275	Moll-Gymnasium, Feldbergstraße 16, 68163 Mannheim	636
99	902	48	Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim	1133
100	901	276	Briefwahllokal im Rathaus Mudau, Schloßauer Str. 2, 69427 Mudau	928
101	191/02/117	191	Feuerwehrgerätehaus-Schulungsraum, Inselbergstrasse 27, 99891 Bad Tabarz	1111
	191/02/117	191	Feuerwehrgerätehaus-Schulungsraum, Inselbergstrasse 27, 99891 Bad Tabarz	unbekannt
102	449	37	Bibliothek, Rathausplatz 16, 21365 Adendorf	468
103	30214	93	GGs, Mommsenstraße 9-11, 50935 Köln	1005
104	4011	202	Egbert Grundschule, Soterstraße 3, 54295 Trier	546
105	Briefwahl Waldburg	294	Schule Waldburg, 1. Stock, Amtzeller Str. 20, 88289 Waldburg	835
106	001-02	290	Kinderhaus Florian, Franz-Fecht-Str. 15, 72147 Nehren	950
107	04	13	Feuerwehrhaus, Dorfplatz 2A, 19067 Leezen	163
108	0031	246	Christian Schad Volksschule, Lindenweg 14, 63741 Aschaffenburg-Nilkheim	631
109	0032			631
110	001-01	260	Aidlingen I (Rathaus), Hauptstraße 6 71134 Aidlingen	589

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

111	56	184	Waldschule Tempelsee, Brunnenweg 105, 63071 Offenbach am Main	300
112	07005	287	AWO Treffpunkt Cherisy, Cherisystr. 15, 78467 Konstanz	unbekannt
113	005	252	Kita St.Ulrich, Sportallee 29, 86368 Gersthofen	unbekannt
114	2357	243	Sielstraße 17, 90419 Nürnberg	274
115	4701	42	GS Am Sandberge, Am Sandberge 3, 30539 Hannover	557
116	00102	265	KiTa Pustebblume, Peter-von-Koblenz-Straße 1, 71701 Schwieberdingen	597
117	07003	287	Wollmatinger Halle I, Schwaketenstraße 31, 78467 Konstanz	607
	07003	287	Wollmatinger Halle I, Schwaketenstraße 31, 78467 Konstanz	607
118	3-804	82	Grundschule an der Marie, Christburger Str. 7, 10405 Berlin	409
119	0704	11	Schule Lauerholz Israelsdorf, Waldstr. 31, 23568 Lübeck	1070
120	001-05	276	Matthias-Grünwald-Gymnasium, Taubenhausweg 2, 97941 Tauberbischofsheim	312
121	1405	114	Max-Planck-Gymnasium Hollenbergstraße, Hollenbergstr. 2, 47137 Duisburg	463
122	01003	290	Kindergarten Au, Austraße 38, 72144 Dußlingen	unbekannt
123	9	226	Familienzentrum, Amanstraße 9, 94469 Deggendorf	313
124	002	214	Grundschule Petershausen, Pfarrangerweg 6, 85238 Petershausen	unbekannt
125	0072	147	Uni Siegen Campus, Hölderlinstraße 3, 57076 Siegen	567
126	7208	204	Pfarrzentrum Mariae Heimsuchung, Möhnstraße 16-18, 55130 Mainz	462
127	907-1	264	Bürgerzentrum - Ghibellinensaal, An der Talaue 4, 71334 Waiblingen	unbekannt
128	907-2			
129	00101	266	Rathaus Sitzungssaal, Kirchstraße 2, 74199 Untergruppenbach	645
130	97 / 022 / 326	97	Ev. Kita Emmaus-Garten, Junkerstr. 22, 53757 Sankt Augustin	839
131	14.0	112	Europaschule, Wahllokal II, Sudermannstraße 4, 47475 Kamp-Lintfort	162
132	85-524	85	Friedrichsfelder Grundschule, Turnhalle links, Lincolinstr. 67, 10315 Berlin	438
133	50504	94	Neusser Straße 605, Neusser Straße 605, 50737 Köln	unbekannt
134	001	195	Bürgerhaus Rosengarten, Karl-Marx-Straße 35, 98597 Fambach	unbekannt
135	001-04	278	Schulstraße 5, 68753 Wiesental	702
136	155	155	Stadtverwaltung Gewandhaus, 2. Etage, Zimmer 211, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen	757
137	3	59	Elsholzstraße 6, 15345 Rehfelde	745
138	90001	183	Altes Amtsgericht, 1. Stock Saal 1 + 2, Darmstädter Str. 31, 64521 Groß-Gerau	1327

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

139	030	99	Ev. Gemeindehaus, Heisterbusch 1, 42929 Wermelskirchen	734
140	11 Oppenrod	172	Rahberghalle, Beethovenstraße 3-5, 35418 Buseck	442
141	0011	236	Briefwahlauszählung in Grund und Mittelschule, Schulstraße, 91320 Ebermannstadt	477
142	18.1	91	Schützenhaus Lechenich, Heinrich-Zimmermann-Weg 1, 50374 Erftstadt	620
143	911	34	Kreisverwaltung Verden, Lindhooper Str. 67, 27283 Verden	850
144	061	5	Hebbelschule Mensa, Feldstr. 177, 24106 Kiel	672
145	00201	172	Sandfeldschule, Mildred-Harnack-Weg 37, 35396 Gießen	573
146	5	6	Hufenweg, 24211 Preetz	556
147	81900	158	Berufsschulzentrum (BSZ Dienstleistung und Sozialwesen), Chemnitzer Straße 83, 01187 Dresden	503
148	911	34	Kreisverwaltung Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden	850
149	100-11	260	Seniorenzentrum Haus Michael, Riquewihrstr. 5, 71263 Weil der Stadt-Merklingen	338
150	133/101	132	Forststraße 23, 32423 Minden	688
151	214 02	19	Museumstraße 19, 22765 Hamburg	466
152	0704	11	Schule Lauerholz Israelsdorf, Waldstraße 31, 23568 Lübeck	1070
153	00004	187	Odenwaldhalle, Kleiststrasse 11, 64668 Rimbach	460
154	081	49	Sandbachschule, Poststraße 18, 38162 Cremlingen	579
155	01006	279	Dillweißensteinschule, Hirsauer Str. 222, 75180 Pforzheim	310
156	002	154	Amtsgericht Meißen, Neumarkt 19, 01662 Meißen	609
157	6053	243	Schule, 10, 90431 Nürnberg	245
158	002-01	276	Dorfgemeinschaftshaus/Schule, Hauptstraße 8, 74834 Elztal-Dallau	unbekannt
159	00001	185	Bürgerhaus Sonne, Hautstraße 26, 64665 Alsbach	unbekannt
160	1	157	Kirchplatz 2, 01776 Hermsdorf	437
161	330-21	50	Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße, Pestalozzistraße 18, 38114 Braunschweig	501
162	10202	92	Berufskolleg Südstadt, Zugweg 48, 50677 Köln	764
163	0152	147	Nordschule 3 Hauptgebäude, Nordstraße 30, 57072 Siegen	unbekannt
164	0001	163	Haus des Gastes Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein	1180
165	0012	62	Bürgerhaus, Goethestr. 26b, 15738 Zeuthen	458
166	031	72	Vereins- und Bürgerhaus, Luckenauer Straße 48, 06712 Kretzschau OT Gladitz	unbekannt
167	231-6	281	Lortzing-Schule, Lortzingstraße 1, 79106 Freiburg	unbekannt
168	07003	287	Wollmatinger Halle I, Schwaketenstraße 31, 78467 Konstanz	607
169	0001	256	Mittelschule Immenstadt 1, Grüntenstraße 8, 87509 Immenstadt i.Allgäu	322
170	Briefwahl II Kronach	237	Rathaus Stadt Kronach, Marktplatz 5, 6317 Kronach, SPD-Fraktionszimmer 2. Stock	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

171	09	36	Bücherei Elbmarsch (Grundschule), Elbuferstr. 102, 21436 Marschacht	unbekannt
172	27	221	Kindergarten Aisingerwies, Severinstraße 7, 83026 Rosenheim	758
173	004	221	Feuerwehrhaus Raubling, Neue Kreisstrasse 13, 83064 Raubling	399 unbekannt
174	51003	22	Schule Zitzewitzstraße, Zitzewitzstraße 51, 22043 Hamburg	451
175	02 Stimmbezirk 1	255	Bernhard-Strigel-Gymnasium, Wielandstraße 6, 87700 Memmingen	808
176	003 / 1102	53	Grundschule, Pfaffenwiese 16, 37441 Bad Sachsa	692
177	131	133	Dörphus Holtrup, Schmalenbachweg 10, 32457 Porta Westfalica	435
178	22	70	Ruder-Club Wittenberg e. V., Dresdener Straße 160, 06886 Lutherstadt Wittenberg	565
179	0009	184	Seniorenwohnanlage Ulmenstraße, Ulmenstraße 17, 63165 Mühlheim am Main	unbekannt
180	12	58	1, Schönwalder Straße 19, 16761 Hennigsdorf	546
181	99100	168	99100 Briefwahlbezirk, Waldkappel, Wahlamt, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel	994
182	1070	24	Dorfgemeinschaftshaus, Hinter der Mühle 11, 26605 Aurich	425
183	06101	202	Grundschule, Gartenstrasse 13, 54344 Kenn	517
184	011-01	266	Rathaus Großer Sitzungssaal, Marktplatz 12, 74354 Besigheim	803
185	130-02	50	Helene-Engelbrecht-Schule, Erdgeschoss, Reichsstraße 31, 38100 Braunschweig	576
186	208 Stadtbezirk 2	82	Rosa-Parks-Grundschule, Haus 2 Erdgeschoss Raum 005, Reichenberger Str. 64, 10999 Berlin	575
187	002	221	Schulhaus Redenfelden, Prinzregentenstrasse 29, 83064 Raubling	466
188	323 Stadtbezirk 1	74	Anne-Frank-Schule, Mensa, Paulstr. 20B, 10557 Berlin	402
189	00101	273	Rathaus, Hauptstr. 33, 76461 Muggensturm	unbekannt
190	205	75	Schule am Birkenhof, Foyer, Arnouxstraße 18, 13127 Berlin	unbekannt
191	06	214	Amperschule I, Georgenstraße 9, 82140 Olching	656
192	2	177	Rathaus, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen	957
193	0102	11	Katharineum zu Lübeck, Königstraße 27, 23554 Lübeck	534
194	7	91	Rathaus Liblar Stadtkasse EG, Holzdam 10, 50374 Erftstadt	1162
195	422	102	Schulgebäude, Börsenstraße 158, 42657 Solingen	unbekannt
196	04	234	Waldau, Roggensteiner Straße 19, 92648 Vohenstrauß	unbekannt
197	413	75	Grundschule unter den Bäumen, Alt-Blankenburg 26, 13129 Berlin	unbekannt
198	67	46	Grundschule Klein Berkel, Schulstraße 5, 31789 HAMELN	562

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

199	090	97	Kindergarten Löwenzahn, Vinxeler Str. 39a, 53639 Königswinter	750
200	80201	92	HSPV Köln, Erna-Scheffler-Str. 4, 51103 Köln	unbekannt
201	04305	43	Grundschule Havelse, Am Hasenberge 9, 30823 Garbsen	515
202		110	Städt. Kindergarten, Röhlenend 10, 41751 Viersen	506
203	016-10	258	Kirchliches Zentrum, Im Asemwald 40, 70599 Stuttgart	657
204	19/01	2	Grundschule an der Linde, Eesackerstraße 7, 25917 Leck	816
205	90001	175	Briefwahllokal TSG-Halle, Hugenottenstr. 58, 61381 Friedrichsdorf	420
206	0001	15	Feuerwehrgerätehaus Zirkow, Putbuser Str. 20 A, 18528 Zirkow	284
207	008	171	Ev. Gemeindehaus Katzenfurth, Sonnenstraße 4, 35630 Ehringshausen	822
208	50001	63	Haus des Gastes, Kleine Promenade 1, 15864 Wendisch Rietz	507
209	02	268	Rathaus Öhringen, 1.OG (Weißer Saal), Marktplatz 15, 74613, Öhringen	1847
210	Briefwahl-lokal 048D, 79-8D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
211	Briefwahl-lokal 048C, 79-8C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
212	Briefwahl-lokal 048B, 79-8B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
213	Briefwahl-lokal 048A, 79-8A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
214	Briefwahl-lokal 047N, 79-7N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
215	Briefwahl-lokal 047M, 79-7M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
216	Briefwahl-lokal 047L, 79-7L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
217	Briefwahl-lokal 047K, 79-7K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
218	Briefwahl-lokal 047J, 79-7J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
219	Briefwahl-lokal 047I, 79-7I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

220	Briefwahl-lokal 047H, 79-7H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
221	Briefwahl-lokal 047G, 79-7G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
222	Briefwahl-lokal 047F, 79-7F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
223	Briefwahl-lokal 047E, 79-7E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
224	Briefwahl-lokal 047D, 79-7D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
225	Briefwahl-lokal 047C, 79-7C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
226	Briefwahl-lokal 047B, 79-7B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
227	Briefwahl-lokal 047A, 79-7A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
228	Briefwahl-lokal 046N, 79-6N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
229	Briefwahl-lokal 046M, 79-6M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
230	Briefwahl-lokal 046L, 79-6L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
231	Briefwahl-lokal 046K, 79-6K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
232	Briefwahl-lokal 046J, 79-6J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
233	Briefwahl-lokal 046I, 79-6I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
234	Briefwahl-lokal 046H, 79-6H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
235	Briefwahl-lokal 046G, 79-6G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
236	Briefwahl-lokal 046F, 79-6F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

237	Briefwahl-lokal 046E, 79-6E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
238	Briefwahl-lokal 046D, 79-6D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
239	Briefwahl-lokal 046C, 79-6C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
240	Briefwahl-lokal 046B, 79-6B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
241	Briefwahl-lokal 046A, 79-6A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
242	Briefwahl-lokal 045N, 79-5N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
243	Briefwahl-lokal 045M, 79-5M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
244	Briefwahl-lokal 045L, 79-5L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
245	Briefwahl-lokal 045K, 79-5K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
246	Briefwahl-lokal 045J, 79-5J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
247	Briefwahl-lokal 045I, 79-5I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
248	Briefwahl-lokal 045H, 79-5H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
249	Briefwahl-lokal 045G, 79-5G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
250	Briefwahl-lokal 045F, 79-5F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
251	Briefwahl-lokal 045E, 79-5E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
252	Briefwahl-lokal 045D, 79-5D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
253	Briefwahl-lokal 045C, 79-5C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

254	Briefwahl-lokal 045B, 79-5B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
255	Briefwahl-lokal 045A, 79-5A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
256	Briefwahl-lokal 044P, 79-4P	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
257	Briefwahl-lokal 044N, 79-4N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
258	Briefwahl-lokal 044M, 79-4M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
259	Briefwahl-lokal 044L, 79-4L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
260	Briefwahl-lokal 044K, 79-4K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
261	Briefwahl-lokal 044J, 79-4J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
262	Briefwahl-lokal 044I, 79-4I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
263	Briefwahl-lokal 044H, 79-4H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
264	Briefwahl-lokal 044G, 79-4G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
265	Briefwahl-lokal 044F, 79-4F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
266	Briefwahl-lokal 044E, 79-4E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
267	Briefwahl-lokal 044D, 79-4D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
268	Briefwahl-lokal 044C, 79-4C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
269	Briefwahl-lokal 044B, 79-4B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
270	Briefwahl-lokal 044A, 79-4A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

271	Briefwahl-lokal 043P, 79-3P	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
272	Briefwahl-lokal 043N, 79-3N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
273	Briefwahl-lokal 043M, 79-3M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
274	Briefwahl-lokal 043L, 79-3L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
275	Briefwahl-lokal 043K, 79-3K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
276	Briefwahl-lokal 043J, 79-3J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
277	Briefwahl-lokal 043I, 79-3I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
278	Briefwahl-lokal 043H, 79-3H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
279	Briefwahl-lokal 043G, 79-3G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
280	Briefwahl-lokal 043F, 79-3F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
281	Briefwahl-lokal 043E, 79-3E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
282	Briefwahl-lokal 043D, 79-3D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
283	Briefwahl-lokal 043C, 79-3C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
284	Briefwahl-lokal 043B, 79-3B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
285	Briefwahl-lokal 043A, 79-3A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
286	Briefwahl-lokal 042P, 79-2P	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
287	Briefwahl-lokal 042N, 79-2N	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Anlage 1 - Liste der betroffenen Wahlbezirke**Wahleinspruch Tsomakaeva et al.**

(Lfd.-Nr., Wahlbezirk, Wahlkreis, Adresse, Stimmen)

288	Briefwahl-lokal 042M, 79-2M	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
289	Briefwahl-lokal 042L, 79-2L	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
290	Briefwahl-lokal 042K, 79-2K	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
291	Briefwahl-lokal 042J, 79-2J	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
292	Briefwahl-lokal 042I, 79-2I	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
293	Briefwahl-lokal 042H, 79-2H	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
294	Briefwahl-lokal 042G, 79-2G	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
295	Briefwahl-lokal 042F, 79-2F	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
296	Briefwahl-lokal 042E, 79-2E	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
297	Briefwahl-lokal 042D, 79-2D	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
298	Briefwahl-lokal 042C, 79-2C	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
299	Briefwahl-lokal 042B, 79-2B	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt
300	Briefwahl-lokal 042A, 79-2A	79	Briefwahl-Center Messehalle 2.1, Jafféstraße, 14055 Berlin	unbekannt

Lfd.-Nr.	Beobachter / Einspruchsführer / Zeugen	Sachverhaltsbeschreibung / Wahlrechtsverstoß	Verletzte Norm/en
1		Unausgefüllte Stimmzettel + abgegeben Wahlbenachrichtigungen wurden in die Wahlurne geschüttet am Ende der Auszählung.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
2		Die fertig ausgezählten Zettel kamen in Umschläge, welche aber nicht verschlossen wurden.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
3		20:20 gebeten die Erststimmen + Zweitstimmen zu geben, 20:22 mit wabeo telefoniert, 20:24 SMS ~47 (BWO) Ergebniss laut und deutlich vorgelesen. Hr. Patzelt Wahlvorstand telefoniert mit Herr Bernd, Gemeinde daraufhin teilt Hr. Patzelt, daß er mir keine Zahlen geben wird. Ich bleibe sitzen, dann bringt er mir das Telefon dran ist Hr. Bernd von der Gemeinde dran. E sagt, daß ich die Wahl stören würde und die Zahlen nicht gesagt werden sollen. Dass ich bitte gehen soll, sonst schickt er die Polizei. 20:36 Uhr telefoniere mit wabeo schildere die Situation.	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1
4		Als nach 18:00 Uhr die Stimmzettel zur Bundestagswahl aus den Umschlägen genommen wurden wies man mir einen Platz bei der Eingangstür dieses etwa 20 m langen Raumes zu. Von diesem Platz aus konnte ich überhaupt nicht erkennen, ob die Stimmzettel auf den richtigen Stapel gelegt werden. Ich habe darauf hingewiesen, bin aufgestanden und habe mich in mindestens einem Meter Abstand vom Auszähltisch hinter die verschiedenen Wahlhelfer gestellt, so dass ich erkennen konnte, ob die Wahlzettel auf den richtigen Stapel gelegt wurden. Dafür hat man mich verbal heftig angegriffen, der aggressivste unter den Wahlhelfern ist aufgestanden und mir sehr nahe gekommen, ich solle mich auf den mir zugewiesenen Platz setzen. ... Wahlzettel wurden umgedreht, damit ich sie nicht lesen konnte ... Die Schnellmeldungen am Ende wurde so durchgeführt, dass es höchstens Einzelne im Raum mitbekommen haben. Der Raum ist vielleicht 10 m X 20 m und es war sehr ruhig, man hätte auf jeden Fall in jeder Ecke des Raumes gehört wenn die Schnellmeldung per Telefon weitergegeben worden wäre. Aber dies war nicht der Fall und es wurde auch nicht darauf hingewiesen damit jeder zuhören kann, was ich von anderen Beobachtungen gewohnt war. Entweder hat die meldende Person dazu den Raum verlassen oder sie hat es ganz leise ausgeführt	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
5		Tür war während der gesamten Auszählung zu, Nachzählung > habe ich nicht wirklich wahrgenommen, Schnellmeldung > war kryptisch. Es wurden nur Zahlen durchgegeben. Wahlleiter war unkooperativ und wollte mich rauswerfen.	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

6		Um etwa 17:30 h habe ich das Wahlbüro betreten, den Wahlschein ausgefüllt und dann mitgeteilt, dass ich die Auszählung beobachten möchte. Eine Dame, vielleicht die stellvertretende Wahlleiterin, hat mich dann gebeten bis 18:00h draußen zu warten. Ich habe Herrn Hartmann dann gebeten, einen Blick auf die ungültigen Wahlscheine richten zu dürfen und um die Offenlegung der Ergebnisse, da ja nur getuschelt wurde und ich ja keine Gelegenheit gehabt hatte, irgendetwas notieren zu können. Zitat Herr H.: „Ja, das könnte so sein, Sie können die Zahlen im Internet einsehen.“ Herr Hartmann hat dann angeblich telefonisch nachgefragt mit dem Ergebnis, dass er mit keine Ergebnisse nennen werde.	§10 (BWG), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
7		Anmerkung bei den Erststimmen: Insgesamt 787 Stimmen, unklar ob ungültige dabei waren (insgesamt 5 > Zweitstimme)	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
8		Schnellmeldung: 19:? Nicht hörbar, im Nebenraum lt. Wahlvorstand!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
9		die Ergebnisse der Nachzählung der Zweitstimmen wurden nicht zur Verfügung gestellt, zu schnelle Weitergabe an Schristführer, Wahlvorsteherin verließ das Wahllokal u. telefonierte im Flur mit der Wahlbehörde, ausgezählte Stapel nicht in Umschlägen verpackt und damit auch kein Siegel	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
10		Tierschließdauer zu lang: von 18:00 Uhr bis zum Ende von außen zu	§10 (BWG)
11		Nachdem die Auszählung zu Ende war und die Werte über Telefon weitergegeben wurden habe ich darum gebeten mir die Gesamtzahlen von der Erst- und Zweitstimmen zu geben, was mir verweigert wurde. Der Wahlleiter rief daraufhin bei einer fr, Karsten an, die es Grundsätzlich ablehnte die Zahlen weiterzugeben.	§70 (BWO) Satz 1
12		Zunächst wurde immer eine falsche Summe beim Zusammenzählen der Stimmen erreicht, deswegen dauerte die Auszählung sehr lange. Drei Wahlhelfer wurden entlassen, weil sie nicht so lange Zeit hatten und der Wahlvorstand von Zwickau musste mithelfen. Die ausgezählten Stimmen der CDU wurden für die FDP eingetragen und die ausgezählten Stimmen für die FDP wurden für die CDU eingetragen. Ich habe keine Fotos oder Videos die das ganze belegen, aber ich habe es beobachtet.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2

13		Schnellmeldung: kein Telefonat des Wahlleiters	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
14		Schnellmeldung konnte nicht erfolgreich verfolgt werden. Wurde nach dem ersten erfolglosen Versuch von einer Wahlhelferin gebeten das Wahllokal zu verlassen, da die Auszählung beendet und die Schnellmeldung nicht mehr öffentlich sei. Außerdem habe mir die Wahlleiterin ohnehin mitgeteilt das Sie mir die Gesamtzahlen nicht mitteilen möchte/darf.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
15		Keine Versiegelung der Umschläge. Niederschrift nicht kontrollierbar. Die Wahlleiterin begab sich ins benachbarte Wahlamt für L.E.; es war nicht überprüfbar, welche Zahlen sie dort angegeben hat.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2, §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
16		Das Öffnen der Urne konnte ich nicht beobachten. Der dritte Wahlbeobachter war mit dem Fotografier-Verbot nicht einverstanden, so dass ein Mann aus dem Wahlausschuss von 1624 telefonischen Kontakt aufnahm mit dem KVR. Von dort erhielt er die "Bestätigung" von einer Dame, dass Fotografieren und auch das Anfertigen von Notizen im Wahlraum nicht erlaubt sein. Alle Wahlbeobachter müssten sich daran halten, ansonsten werden sie aus dem Raum verwiesen. Sollten wir nicht gehen, würde man die Polizei rufen und uns hinausbegleiten lassen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), Verbot zu fotografieren
17		Alle von Tisch 2 bis 4 verschwanden nach der Auszählung mit allen Unterlagen und ohne mündliche / telefonische Schnellmeldung im Wahllokal an die Wahlbehörde. Wir konnten/haben keinerlei Ergebnisse von den o.g. 3 Tischen gehört oder gesehen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
18		Alle von Tisch 2 bis 4 verschwanden nach der Auszählung mit allen Unterlagen und ohne mündliche / telefonische Schnellmeldung im Wahllokal an die Wahlbehörde. Wir konnten/haben keinerlei Ergebnisse von den o.g. 3 Tischen gehört oder gesehen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2

19		Alle von Tisch 2 bis 4 verschwanden nach der Auszählung mit allen Unterlagen und ohne mündliche / telefonische Schnellmeldung im Wahllokal an die Wahlbehörde. Wir konnten/haben keinerlei Ergebnisse von den o.g. 3 Tischen gehört oder gesehen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
20		Ungültige: Ungeklärt 4	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2
21		Ungültige: Ungeklärt 1	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2
22		Telefonische Schnellmeldung nicht vernommen	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
23		Nachzählung nicht gemacht: Es wurde nur nachgezählt, wenn Summen Stimmen nicht passte	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
24		Offizielle Bekanntgabe erst nach Aufforderung / Übermittlung nicht öffentlich	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
25		Die Schnellmeldung erfolgte ohne Zeugen außerhalb des Wahlraums.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
26		Schnellmeldung nicht gemacht. Grund: alle Helfer wollten schnell nach Hause und es ist niemand ans Telefon gegangen, nur Ansage "bitte warten". Vorher wurden die Zahlen angesagt, aber sehr schnell und leise.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
27		Schnellmeldung wurde später im Extrazimmer gemacht. Akustisch nicht verstanden.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
28		tel. Übermittlung nicht verständlich, unfreundliche Kommunikation, da nur mit Nummern kommuniziert, konnte ich den hinteren Listenplätzen nicht folgen, Nachfrage nicht getraut	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)

29		Das Wahllokal wurde NICHT kurzfristig geschlossen. Laut Wählerverzeichnis gab es 486 Wahlberechtigt + 14 Briefwahlbescheinigungen. Entsprechend 500 Wähler. Die Anzahl der Stimmzettel lag ebenfalls bei 500 nach doppelter Auszählung. Gezählt wurden jedoch jeweils 501 Erststimmen und 501 Zweitstimmen. Also je eine Stimme mehr, als es Wahlberechtigte gab. Nach telefonischer Rücksprache der Wahlvorsteherin mit ??? wurde die Anzahl der angegebenen Stimmen von 500 auf 501 erhöht, ohne erneute systematische Kontrolle.	§10 (BWG) §70 (BWO) Satz 1
30		Eine Schnellmeldung konnte ich nicht beobachten, da für 3 Wahlbüros (Vorstände) nur 1 Wahlleiter außerhalb erkennbar war.	§31 (BWG) § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
31		Türschließdauer zu lange: Kein kurzes Verlassen des Raumes. Zahlen wurden mit Bleistift in die Wahl Niederschrift eingetragen.	§10 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
32		Ich durfte nur mit weitem Abstand ca. 20 meter teilnehmen. Alle Beteiligten flüsterten bei der Zählung. Die Wahlleiterin teilte das Ergebnis leise mit und mit weitem Abstand durch und vergewisserte sich ob, Sie mir die Ergebnisse mitteilen dürfte Siehe Fotos.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)
33		1. Briefwahlurne wies 2 Siegel auf, eins davon beschädigt. 2. nach Auskunft des Wahlleiters wurden die roten Umschläge bereits unter Tags geöffnet und mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen. Dies konnte von mir dann nicht mehr geprüft werden. 3. eine "Nachzählung" erfolge etwas chaotisch, der Wahlleiter verleiß sich auf die Info der Helfer, dass sie die Stapel weitergereicht hätten. Ein Prüfung durch den Wahlleiter erfolgte daher nicht. -> da hat er etwas den Überblick verloren. 4. Nachgezählt wurde anschließend dennoch nochmal, da ein Kuvert vermeintlich als "leer" gezählt wurde, es am Ende dann doch 381 abgegebene Stimmen gab. Es stellte sich als Irrtum heraus. Aus dem handschriftlichen Protokoll: Unterschrift der Niederschrift: konnte nicht erkannt werden.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
34		Die "Versiegelung" des Paketes der Wahlscheine am Ende wurde Unsachgemäß durchgeführt. Es wurde Packpapier verwendet und nur drum gewickelt das Klebesiegel Versiegelt nicht das Gesamte Paket.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
35		Nachzählung wurde gemacht teilweise keine unterschiedlichen Personen	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2

36		Nachzählung nicht gemacht. Kein Blick auf ungültige Stimmen Blick auf Wahlzettel wurde untersagt	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
37		Die entgültige Schnellmeldung wurde telefonisch außerhalb des Wahllokals weiter gemeldet. (Von der Wahlleiterin). Eine genaue Liste konnte ich nicht einsehen. Wurde von der Wahlleiterin nicht gestattet.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
38		Wahlniederschrift mit Bleistift. Auf Nachfrage wird das noch am Abend geschehen mit Kuli.	§31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
39		Stapel 1 Stimmzettel mit 2"x" und Stapel 2 Stimmzettel mit 1"x" (beide) mit Gummi zusammengefasst und in Papierkarton zugeklebt und 2 x versiegelt. Unbenutzte Wahlzettel (1 voller Karton im Original) wurde mitgenommen.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
40		was mich sehr irritiert hat war, dass alle Stimmen, der jeweiligen Parteien in viel zu kleine Umschläge gestopft wurden, die offen blieben und unverschlossen in einer Kiste nach Badenweiler ins Gemeindehaus gebracht wurde. - was dann damit geschah weiß niemand.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
41		der Wahlleiter verließ das Wahllokal. Auf meine Bitte, mir das Ergebnis mitzuteilen, wurde mir dies mit dem Satz: das darf ich nicht verweigert. Das Ergebnis hätte er schon durchgegeben. (das Erststimmenergebnis) Für mich nicht nachvollziehbar, da teilweise die Ergebnisse geflüstert, nur dem Wahlleiter mitgeteilt wurden und für mich optisch nicht sichtbar waren. (die Zweitstimmen) (konnte nicht hören ob AfD oder CDU) wurde für mich nicht nachvollziehbar dem Wahlleiter mitgeteilt. Foto von der Urne "wurde mir mit Nachdruck, auch nach telefonischer Rücksprache eines Wahlhelfers aus Wahllokal 11 mit einem anderen Wahlleiter, strikt untersagt. Nun wurde ich angeschrien, von einem Wahlhelfer aus Wahllokal 11, mich gefälligst woanders hinzustellen. Als die Auszählung beginnen sollte, verwies mich der Wahlleiter, mit Gesten mich vor sich hertreibend, auf einen Abstand von 5 Meter Entfernung bis zum Tisch der Auszählung. Auf Einwände und Erklärungen meinerseits wurde nicht eingegangen. ... Auch die Entfernung vom Tisch ließ mich nichts erkennen. ... Die Ergebnisse wurden nicht laut und nicht im Wahllokal erkundet.	§10 (BWG), §54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
42		Ungenutzte Stimmzettel wurden erst abseits in einen Karton gelegt und am Ende des abends auch in eine Packung, allerdings NICHT versiegelt, gegeben.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

43		Die Wahlniederschrift, die Schnellmeldung und die Unterzeichnung der Wahlniederschrift konnten nicht verfolgt werden, da sie in einem anderen Raum angefertigt wurden. Warum, konnte mir nicht erklärt werden.	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
44		Haben wir nicht mitbekommen. Der Wahlleiter verließ den Raum, muss anderswo telefoniert haben.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
45		Die Übersendung der Erststimmen hat erfolgt. Ebenso der Zweitstimmen für die Schnellmeldung. Es war mir aber nicht möglich diese zu erfassen. Das Wahlsystem ist dafür nicht ausgelegt Wahlbeobachter miteinzubeziehen und Auskunft zu geben. Ich achte die Arbeit der Wahlauszähler! Aber dies muss transparenter möglich sein, da die Zahlen zu bekommen!	§70 (BWO) Satz 1
46		Bei der Nachzählung kam es zu Korrekturen. Die Erst- und Zweitstimmen wurden erneut nachgezählt, da die abgegebenen Stimmzettel nicht mit den addierten Stimmen übereinstimmten. Damit alles passt, wurden 7 Stimmen bzw. Wahlzettel mit nur einem Kreuz als ungültig gewertet. Leider konnte ich dem Vorgang nicht folgen.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
47		Schnellmeldung wurde codiert per Telefon durchgegeben; Mitschrift nicht möglich.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
48		Der Wahlvorstand verschwand mit den Listen und Telefon in einen anderen Raum, - um in Ruhe zu telefonieren? Ich sah ihn nicht mehr und hörte daher die Schnellmeldung nicht. <u>Niemand</u> hörte mit!	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
49		Die Stimmzahlen gesamt, gültig und ungültig, sowie die Gesamtergebnisse für Erst- und Zweitstimmen wurden nicht verlesen bzw. in irgendeiner Form bekanntgegeben. Es lag ein Ausdruck auf dem Laptop-Tisch (vermutlich die Schnellmeldung) jedoch konnte ich dies nicht dokumentieren und eine Nachfrage wurde nicht beantwortet. Herr Siemens machte gegen 9:10 auf ein Problem aufmerksam: "die Niederschrift lässt sich nicht ausdrucken". ... Auch die Niederschrift wurde elektronisch übermittelt... Ich habe 19:34 das Wahllokal verlassen ohne dass ein Rückruf der IT-Abteilung erfolgte =>das Problem war nicht behoben und die Niederschrift nicht unterschrieben.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG) § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)

50		Ich kann leider keine Zahlen liefern, da mir nach der Auszählung nicht die Möglichkeit gegeben wurde Einsicht in das Datenmaterial zu erlangen. Die Beauftragte "rannte" an mir vorbei und gab diese, Ihre Zahlen direkt an dasübergeordnete und dafür zuständige Wahlgremium (4Türen weiter) Die Wahl-Mülltonne (Urne) war vor Beginn der Zählung unverschlossen und unversiegelt ... die sich in der Wahl-Mülltonne (Urne) befundenen Wahlscheine waren komplett vorbearbeitet, d.h. sämtliche Wahlbriefe waren schon vorab mit einem Brieföffner geöffnet, sämtliche Wahlbriefe waren in 50er Pakete gebunden (mit Gummiring gebündelt) in manchen dieser 50er Pakete befanden sich "nur CDU Stimmen"; ich konnte nicht herausfinden, wer diese geniale Vorarbeit geleitet hatte !!!	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §75 (BWO) Absatz 1 Satz 1
		wurde nur einmal ausgezählt, keine Nachzählung. Es wurde keine Schnellmeldung gemacht; wir wurden des Raumes verwiesen, da wir gesagt haben, wie zusammengezählt werden muss. Weil chaotische Zustände	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
51		Kuverts wurden nicht verklebt. Werden erst im Rathaus versiegelt, wenn nochmal "Stichproben" gemacht werden können. Chaotische Zustände, wußten nicht wie die Stimmen aufaddiert werden müssen. Ich wollte helfen, wurde nicht angenommen und aus dem Zimmer geschickt.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)
52		Die Urne, eine rollbare Mülltonne, war nicht versiegelt, aber mit Vorhängeschloß verschlossen. Die Auszählung verlief auf zwei Tischen und war etwas unübersichtlich, auch weil Ergebnisse nicht unbedingt zugerufen, sondern teilweise auf Zetteln notiert wurden. Manches davon habe ich mitbekommen, manches nicht. Trotzdem bin ich relativ sicher, daß die Auszählung nicht manipuliert wurde, auch anhand der Korrektheit, der Zahlen, die ich mitbekommen habe (z.B. AfD). Es wurde mehrfach und mindestens 4-äugig von ca. 10 Wahlhelfern gezählt. Die überzähligen Stimmzettel waren nicht aus dem Raum entfernt, sondern in der "Urnen-Tonne" versenkt worden, aber niemand hat darauf zugegriffen. Das Endergebnis wurde von der Wahlleiterin verlesen. Die anschließende telefonische Schnellmeldung war zwar hörbar, aber nur bedingt aussagekräftig, da die Wahlleiterin nur Zahlen, aber keine Parteien nannte, offenbar als Antwort auf ihr gestellte Fragen. Allerdings bekam ich hinterher die Gelegenheit, meine Zahlen mit dem offiziellen Formular abzugleichen. Wahlbetrug halte ich hier zwar für möglich, aber für sehr unwahrscheinlich.	§70 (BWO) Satz 1

53		Die Schnellmeldung per Telefon übernahm ein Wahlhelfer (Bürgermeister Markus Hof), nicht der Wahlvorsteher. Herr Hof verließ zum Telefonieren das Wahllokal, so dass die anderen Wahlhelfer das Telefonat nicht hören konnten. Ich folgte Herrn Hof um das Telefonat mitzuhören. Herr Hof schien nur auf Fragen zu antworten mit ja oder nein und gab Zahlen an, aber ohne Bezug zu einer Partei. Für mich waren die Angaben nicht nachvollziehbar.	§70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG) § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
54		Bei der Schnellmeldung durfte ich nicht anwesend sein und die Wahlniederschrift wurde auch nicht gezeigt bzw. der Zugang verweigert.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
55		Ich hätte alle (Zahlen) nachfragen müssen. ... Zum Melden verschwanden alle 4 Wahlleiter ins Freie.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
56		Die Zahlen wurden nicht laut genau aufgerufen. Auf Nachfrage hat man keine bis wenig Auskunft bekommen. Es war sehr schwierig die Zahlen richtig zu erfassen.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
57		Der Ablauf der Auszählung verlief ruhig und geordnet. Es gab nach meiner Beobachtung keine Unregelmäßigkeiten. Alle gebildeten Stapel wurden mehrfach und von unterschiedlichen Personen des Teams gezählt. Das Bilden der Stapel ließe sich aus meiner Sicht optimieren, wenn es kleine Schilder für jeden Stapel (Partei) geben würde. Da es diese Schilder nicht gibt, laufen die zählenden Menschen immer wieder suchend durch den Raum, um den richtigen Stapel zu finde. Theoretisch könnte es dabei zu Verlegungen kommen, die dann auch beim Nachzählen nicht mehr auffallen.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
58		Türschließdauer zu lange, Wahlvorstand sagte, dass abgeschlossen bleiben soll	§10 (BWG), §31 (BWG)
59		Schnellmeldung nicht durchgegeben, es war niemand erreichbar	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
60		Abgegebenen Stimmen 415, Wahlzettel: 400!!! Das Protokoll durfte ich nicht einsehen, gültige Stimmen ? Einzelergebnisse addiert 415	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
61		Übrige Stimmzettel wurden nicht in Säcke gepackt, wurden in einem Karton aufbewahrt	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

62		Die Einsicht der Stimmenliste zur Abschrift wurde mir verweigert. Abschrift nicht möglich. Habe die telefonische Meldung des Ergebnisses zwar gehört, nur die dazugehörigen Fragen nicht.	§70 (BWO) Satz 1
63		a4 Wahlhelfer hatten Stoffe in der Hand (was lt Beschreibung nicht ok ist). wir durften uns dem Geschen nicht nähern und waren aus ca. 20 m Abstand. der Wahlleiter war extrem gestresst und genervt von 2 Wahlbeobachterinnen. Schade, der Rest der Mannschaft war aufgeschlossen	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1
64		Schnellmeldung nicht durchgegeben, wurde persönlich ins Rathaus gebracht (H. Stein)	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
65		Wahlbenachrichtigungen wurden nicht gezählt. Abgestimmt wurde gegen Häckchen im Wahlregister. Ob die Abstimmung aufging, ist unbekannt.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
66		beteiligt. Fünf Wahlhelfer nahmen ab 19:15 Uhr Stifte in die Hand, um Zettel mit Zahlen zu beschriften und auf die Stapel zu legen. Ich konnte nicht gleichzeitig alle beobachten, denke aber, dass sie nicht auf die Stimmzettel geschrieben haben. Der Wahlleiter selbst stand auch mit einem Stift am Auszählungstisch und kontrollierte Stapel, klebte vereinzelt weiße Aufkleber auf Stimmzettel und schrieb etwas darauf. Einen Schriftführer konnte ich nicht erkennen. Der ganze Auszählungsprozess verlief recht unkoordiniert. Es war nicht klar, nach welchem System sortiert wurde. Der Wahlleiter ließ sich des Öfteren Tipps von den Wahlhelfern geben. 4) Der Wahlleiter war sehr unkooperativ und wollte mir verbieten, ausgewertete Ergebnisse aufzuschreiben und zu übermitteln. Er vergewisserte sich bei einem längeren Telefonat und ermahnte mich dann, mich nicht in den Auszählvorgang einzumischen und keine Film- oder Tonaufnahmen zu machen. Dies bestätigte ich ihm. Außerdem teilte er mir mit, dass seine telefonische Übermittlung sehr schnell gehen würde, ich es wohl nicht mitschreiben könne und er es für mich nicht wiederholen würde. 5) Bei der Übermittlung (etwa 20:25 Uhr) war es sehr laut im Raum, da Tische und Stühle gerückt wurden und sich alle Wahlhelfer miteinander unterhielten. Der Wahlleiter saß bei der Übermittlung mit dem Rücken zu den Wahlhelfern an einem separaten Tisch. Niemand außer mir und einem Wahlhelfer, der am Tisch des Wahlleiters saß (so weit weg, dass er die übermittelten Zahlen nicht mitlesen konnte), konnte die Zahlen hören. Da ich die Stimme am anderen Ende des Telefons nicht hören konnte, war es	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)

67		Es gab 10 Wahlhelfer und alles war ziemlich chaotisch. An 2 Tischen wurden die Zettel sortiert. Beim Auszählen haben diese Wahlhelfer die Stimmzettel ohne lautes Vorlesen auf Stapel verteilt. Danach haben dann die Wahlhelfer die Anzahl der Stimmzettel an die Schriftführerin angesagt, zum Teil schlecht verständlich wegen Lärm um Raum. Insgesamt sehr ungeordnet und chaotisch, allerdings denke ich nicht aus böser Absicht sondern wegen fehlender klarer Ansage durch den Wahlvorstand. Es wurde kein 4-Augen-Prinzip und auch keine laute Ansage für jeden Wahlzettel durchgeführt. Nach dem Ende der Zählung gab der Wahlvorsteher die Schnellmeldung telefonisch durch. Da wegen Stühle- und Tischrücken und Unruhe im Raum für mich nicht verständlich war, bat ich ihn anschließend, mir die Zahlen zum Abgleich zu nennen. Er gab mir dann den Meldezettel um ihn abzufotografieren. Ich hatte nicht den Eindruck, dass hier Wahlfälschung versucht wurde, was natürlich aus o.g. Gründen möglich gewesen wäre, aber dieser Wahlvorstand incl. Beisitzern war völlig überfordert und hat unprofessionell gearbeitet.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
68		Der Wahlleiter sagte auf meine Nachfrage, dass die Zahlen persönlich abgegeben werden. Das er das (Schnellmeldung) nicht macht. Die Schnellmeldung durchgegeben von einer Wahlhelferin, die vor mir weg lief und zu mir sagte, dass ich ihr nicht hinterherlaufen dürfte	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
69		Als bei der ersten Runde die Zettel ausgezählt wurden, wurden erst laut plus deutlich, die jeweiligen Stimmen genannt, als es zu den Stimmen der AfD kam, wollten sie uns die Zahl nicht nennen, erst telefonische Rückfrage, eigentlich dürften wir nicht nachfragen	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
70		Wahlvorstand wurde über die Wahlbeobachtung informiert. Trotzdem blieb die Tür verschlossen und die Öffnung der Urne und mit der Zählung wurde begonnen. Durch die Glastür konnten wir den Vorgang beobachten. Nachdem wir um 18:10h an die Tür klopfen wurden wir rein gelassen.	§10 (BWG), §54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §75 (BWO) Absatz 1 Satz 1
71		Um 18 h Urne stand mit weißem Siegel verschlossen im Vorraum 18:05 h Aufbau Tische im Zählraum 18:10 h im Zählraum lagen d. Wahlzettel bereits auf dem Tisch, Entsiegelung d. der Wahlurne Ø in unserem Beisein	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
72		- kein 4-Augenprinzip - Kugelschreiber am Tisch bei der Auszählung - Nachzählung nicht gemacht - Wahlurne vor 18:00 Uhr ohne Siegel - völlig chaotischer Ablauf während der Auszählung und bei der Ergebnisübermittlung - Schnellmeldung mehrfach korrigiert - Passwort zum telefonischen Abgleich wurde nicht gefunden	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §71 (BWO) Absatz 2

73		Bei der Auszählung gab es keine Verstöße, bis auf die Schnellmeldung, die wurde nicht laut und deutlich durchgeführt, es ging so schnell das ich es gar nicht gemerkt habe das sich die Wahlleiterin zurückgezogen hatte und zum Handy gegriffen hatte um die Meldung durchzugeben. Ich werde die Zahlen nochmal überprüfen wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht sind.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
74		Der Wahlvorstand hat das Ergebnis nicht verkündet. Auf Nachfrage antwortete er, er dürfe nicht mit mir reden. .. "Wenn Sie die Ergebnisse wissen wollen, wenden Sie sich an die Wahlleitung."	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
75		Schnellmeldung durchgegeben: Wahlleiter in einen anderen Raum gegangen, nicht hörbar	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
76		Die zahlen konnte ich nicht genau zuordnen, da es zum Ende hin sehr hektisch wurde, Wahlhelfer nervlich angespannt	§70 (BWO) Satz 1
77		Stimmen pro (Noitz)Zettel wurden nicht laut angesagt	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
78		Schnellmeldung wurde durchgegeben außerhalb des Wahllokals aber innerhalb des Rathauses, habe Meldung nicht mitgehört	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
79		sehr freundlich. Aber ich wurde vor der Übermittlung der Stimmen aus dem Lokal geworfen. Bei den Erststimmen wurde mir eine fehlerhafte Zahl übermittelt. 27 Stimmen fehlen dort. Zweitstimme war korrekt.	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
80		Schnellmeldung 20:20 wurde mündlich nur für Zweitstimme abgegeben	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
81		Wahlniederschrift nicht angefertigt / Schnellmeldung nicht durchgegeben / Wahlniederschrift nicht unterschrieben: für mich nicht prüfbar, weil in der Amtsstube erfolgt	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
82		Es war mir leider nicht möglich alle Ergebnisse zu erfahren - auch nicht auf Nachfrage! Die Auszählungsergebnisse wurde hektisch in einem Laptop (UN 341) getippt. Daher ist meine Mitschrift unvollständig.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)

83		20:45 Tür verschlossen, obwohl Auszählung läuft. Erststimme ohne Gewähr, da Differenz zwischen Anzahl Stimmzettel und Summe gezählter Stimmen nicht im Wahllokal geklärt werden konnte und deshalb keine Schnellmeldung erfolgte > alle Unterlagen wurden von Wahlvorstand und Schriftführer ins Rathaus gebracht.	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
84		Abgleich Stimmenzahl mit Wählerverzeichnis wurde nicht gemacht. Schnellmeldung wurde kryptisch und sehr leise gemacht. Rückruf der VG zur Schnellmeldung 19:45, danach ändert der Wahlleiter die Erststimmen von 502 auf 501 durch 9 auf 8 ungültige. Dieses Telefonat war noch leiser als das erste.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
85		Zum einen war der Aufbau des Auszählteschies sowie der Ablage der vorsortierten Stimmzettel in einer Weise gestaltet, die es mir unmöglich gemacht haben, die Kennzeichnung der Stimmzettel in den Blick zu nehmen. Zum anderen wurde die Beobachtung und Kontrolle der Auszählung dadurch unmöglich gemacht, dass mir untersagt wurde, hinreichend nah an das Auszählungsgeschehen heranzutreten, um die korrekte Zuordnung der Stimmzettel sehen zu können. Die Anweisung durch Ihre (gemeint ist der Bürgermeister, an den der Text gerichtet ist) Person, lediglich aus einer Entfernung von mehreren Metern den gesamten Prozess der Ergebnisauszählung beobachten zu dürfen, ... (s. Foto)	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)
86		die Schnellmeldung wurde nicht in meiner Gegenwart durchgeführt, auch hat das durchgeben der Zahlen meiner Meinung nach viel zu lange gedauert - die Stimmzettel wurden nach der Auszählung in Plastiktüten gepackt, die darin enthaltene Anzahl der Stimmen wurden mit Bleistift auf die Tüte geschrieben - es waren nicht genügend Tüten vorhanden, es wurden Stimmzettel in Tüten gepackt mit der Aussage "können wir so machen, müssen ja eh alle eingetütet werden" durch die Reaktionen anwesender mir unbekannten Personen war dieser Vorgang wohl nicht wirklich richtig, es ging um die Erst und Zweitstimmen Zettel, es war mir nicht möglich genaueres heraus zu bekommen - Die Wahlniederschrift wurde nicht in meiner Gegenwart unterschrieben bzw war man sich einig das sie ja schon mittags unterschrieben haben Da ich alleine dort war, der Wahlleiter nach 20 min immer noch Zahlen durchgegeben hat, die Listen mittags schon unterschrieben wurden von allen Beteiligten und ich mich mit niemanden dort anlegen wollte verließ ich das Wahllokal, J98	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
87		Die Niederschrift wurde nicht vollständig ausgefüllt, da der Wahlvorstand nicht wusste, wo welche Zahlen eingetragen werden sollen!	§72 (BWO) Absatz 1 Satz 2

88		Die Schnellmeldung war mir komplett unverständlich. Bei meiner Nachfrage wurde ich auf die Internetseite der Stadt Weinheim verwiesen, von der ich die obigen Zahlen für Sulzbach abschrieb. Trotz Nachfrage war das Ergebnis mir nicht mitteilbar. Schnellmeldung wurde durchgegeben, aber mir nicht verständlich.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
89		Türschließdauer nur nach Aufforderung, dadurch Aufschließen der Uhren nicht gesehen, weil mit Auszählung begonnen wurde. Die Uhren wurden vor der Öffnung des Wahllokals angefangen zu öffnen. Stimmenzahl ungleich Wählerverzeichnis wurde nicht mitgeteilt. Schnellmeldung wurde durchgegeben, aber Zahlen nicht eindeutig zu verstehen. Erst am Schluss aller Auszählungen und Schnellmeldungen Anruf von VBG Sprendling, dass Zahlen geändert werden sollen. Wahlleiter hat ganz leise gesprochen mit Schriftführer.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
90		Mitschrift wegen Störung durch Wahlhelferin nicht mehr möglich.	§70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)
91		Schnellmeldung außerhalb des Raumes. Kein Handyempfang. Ich habe die Durchsage nicht gehört. Verpackung und Versiegelung der Stapel war nicht ausreichend. Unvollständige Versiegelung: alle Stimmzettel in einem Umschlag, mit Packetband verknotet, Deckblatt mit einem Siegel+Tesafilm befestigt. Ich habe nur beobachtet und vergessen zu fotografieren.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
92		Die Internetverbindung war unterbrochen, daher wurde die Schnellmeldung im Nebenraum per Telefon durchgegeben. Eine Verlesung fand nicht statt.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
93		Ich muss mehrfach um Sicht bitten, da Wahlhelfer mir die Sicht auf Auszählung mit ihrem Körper versperren. Ich wurde außerhalb des Raumes (Türrahmen) verwiesen, bis ich auf mein Recht hinwies, zur Beobachtung näher am Auszählungstisch sein zu dürfen. Ab 19 Uhr im Raum mit Bewegungsfreiheit keine Fotos zugelassen.	§54 (BWO), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), Verbot zu fotografieren
94		Das einzige was mir aufgefallen ist, war das Verpacken der unbenutzten Stimmzettel. Die Stimmzettel von den Wahlberechtigten die nicht erschienen sind. Es gab Infozettel welche Stimmzettel in einen Umschlag kommen z.B. 1.,2. Stimme und 1. Stimme Direkt Mandat. Die Stimmzettel wurden in Umschläge gepackt mit Paketband verschnürt und Siegel aus den Enden verklebt. Bei den unbenutzten Stimmzetteln hieß es nur im ersten Umschlag Verpacken und verschnüren. Ich fragte bei der Vorsteherin nochmal nach ob da auch ein Siegel drauf kommt. Sie verneinte das.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

95		ich habe den Wahlvorstand über die Wahlbeobachtung informiert.Um 18:00 Uhr schloss er die Tür und die Öffnung der Urne und mit der Zählung wurde begonnen.Durch die Glastür konnte ich das beobachten.Um 18:10 Uhr klopfte ich an die Tür und bat um Eintritt zwecks Wahlbeobachtung.	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)
96		Auffällig war, dass der Schriftführer mit gezählt hat. Leider ist der Wahlleiter bei der Durchgabe des Wahlergebnisses aus dem Raum gegangen, weshalb ich es nicht hören konnte. Aus diesem Grund habe ich nicht alle Ergebnisse mitbekommen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
97		Bei der Schnellmeldung hat mir die Schriftführerin verboten mitzuschreiben. . Dank der mitgeführten Ausfüllhilfe Blatt 5 konnte ich den Wahlleiter davon überzeugen nachzufragen. Eine Frau Glaser hat nach anfänglichem Widerspruch mir , nachdem ich persönlich mit ihr telefonierte, erlaubt, dass man mir die Zahlen nochmals vorliest. Der Wahlvorstand war ob der Wahlbeobachtung verunsichert , er hatte noch nicht von der Möglichkeit durch Wabeo gehört. Er war ansonsten sehr freundlich zugewandt.. Ich konnte leider nicht sehen, ob die Umschläge am Ende ein Siegel erhalten haben.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), Verbot zu fotografieren
98		Die Schnellmeldung wurde außerhalb vom Zimmer gemacht, nicht öffentlich.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
99		Nach meiner Kenntnis wurde das Protokoll nicht von allen Wahlhelfern unterschrieben. Das Ergebnis wurde vom Wahlleiter nicht verkündet, ich hab es beim Schriftführer erfragt. 2 Stimmzettel waren ohne Erststimme und wurden trotzdem gewertet. Differenz zwischen Wahkscheinen und Stimmzetteln: 2	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
100		Schnellmeldung: wurde per PC gemacht, ohne uns	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
		Eindeutige Mitteilung der Stimmen wurde nicht bekannt gegeben. Stimmen wurden nicht bekannt gegeben. Alle Wahlzettel wurden nicht in Umschläge verpackt, da keine Umschläge mehr vorhanden waren.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

101		Es erfolgte keine klare Aufschlüsselung welche Stimmen für ungültig erklärt wurden, deswegen kann Zahl der Gesamtzahlen Zweitstimmen und die Gliederung nicht ausgefüllt werden. Die Person die für das Dokumentieren verantwortlich war, kommunizierte mit mir nicht und ich konnte auch keine Einsicht nehmen. Des Weiteren waren laut Wählerverzeichnis 1112 Personen abgehakt, Stimmzettel waren es aber nur 1111, auch nach einer weiteren Zählung das gleiche Problem. Allgemein war die Kommunikation sehr undeutlich von seitens der Wahlleitung her.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
102		Uneinigkeit beim Verpacken der Stimmzettel in die Umschläge (Sortierung)..Es wurde ein schriftlicher Vermerk auf den Umschlägen hinterlassen. Die telefonische Übermittlung der Stimmenanzahl wurde in einem separaten Gebäude bekannt gegeben. Nicht im Wahllokal! Diese konnten von mir nicht gehört werden. Der Wahlvorstand verließ dafür die Räumlichkeiten.	§69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
103		Leider hat der Wahlvorstand die Zahlen telefonisch nur ohne Nennung der Partei durchgegeben. Nachdem wir ihn freundlich aufgefordert haben, uns diese Bitte nochmal vorzutragen mit Parteienennung, lehnte er ab. Er war sichtlich verunsichert und wusste nicht, ob er es darf. Daraufhin drückte er uns einen Wahlzettel in die Hand, den er erstmals als ungültig kennzeichnete und meinte, sie haben ja die Zahlen mitgeschrieben. Zu Hause angekommen, mussten wir voller Enttäuschung feststellen, dass es auch nicht passte, beziehungsweise nur ansatzweise passte.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
104		Die Schnellmeldung hat der Wahlvorsteher aus einem anderen Raum gemacht, also nicht im Wahllokal.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
105		Es wurde keine Schnellmeldung nach der Auszählung und Niederschrift der Wahlergebnisse per Telefon gemacht. Eine Angestellte und ein Praktikant sind mit dem Protokoll ins Rathaus gegangen, um die Ergebnisse in den Computer einzugeben. Die Wahlscheine wurden in die entsprechend vorbereiteten Kuverts gesteckt, die Teilnehmer der Auszählung verließen teilweise mit dem Wahlleiter nach ca. 5 weiteren Minuten den Raum. Nachdem ich noch ca. 10 Minuten gewartet hatte, verabschiedete ich mich bei den verbliebenen Helfern	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
106		Schnellmeldung nicht im Wahlraum durchgegeben. Der Zettel wurde von einer hinzugezogenen Person aus dem Nebenraum mitgenommen. Es eilte, da Meldung offenbar bis 20.30 Uhr abgegeben werden musste.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
107		durfte keine Notizen machen.	§54 (BWO)
108		Wahlvorstand weniger als drei Personen, pro Wahlbezirk eine	
109		Person, drei Wahlbezirke insgesamt drei Personen.	§54 (BWO)

110		Wahlniederschrift: Konnten wir gar nicht beobachten.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
111		im WB56 lief alles optimal. sehr konstruktiv. Als ich anschließend im WB54 die Erst- und Zweitstimmen notieren wollte, wurde mir dies von Frau Säuberlich [stellv. Wahlvorsteherin] verweigert!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
112		Ich durfte nicht fotografieren. Stimmzettel gerollt und mit Gummibändern umgeben, aber nicht versiegelt. Es blieben viele Siedelaufkleber übrig. Stimmzahl war nicht gleich Wählerverzeichnis. 547 Stimmzettel, 546 Haken. Das Rollen der Stapel und Sichern mit Gummibändern stand wohl in der Anweisung. Die ungenutzten Stimmzettel kamen in eine leere Urne, die verschlossen und versiegelt wurde. 21.30 Uhr holte die Feuerwehr zwei Kästen und die Urne ab.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
113		Bekanntgabe der Ergebnisse an dem Schriftführer akustisch für Wahlbeobachter nicht hörbar. Fragen nach den Ergebnissen nach erfolgter Auszählung beim Schriftführer wurden von der Wahlvorsteherin untersagt. Wahlvorsteherin sehr unkooperativ verwies mich vor der Auszählung aus dem Raum, holte mich aber zur Auszählung wieder herein. Wahlbeobachter anscheinend unerwünscht. Auf Zweitstimmenprotokoll vermerkt: Keine Angaben möglich, da Auszählergebnisse nicht laut und deutlich genannt wurden und Fragen danach auch nach Beendigung des Auszählvorgangs untersagt waren. Ergänzung auf Erststimmenprotokoll: Der Ablauf des AUSzählens der STimmen scheint regelrecht abgelaufen zu sein, bis auf die Tatsache, dass die Ergebnisse der Auszählung von den Auszählern nicht laut und deutlich an die Schriftführerin übermittelt wurden. stattdessen lief die Wahlvorsteherin ständig mit Stift u. Zettel herum und besprach die Ergebnisse danach mit der Schriftführerin, von der ich auf Nachfrage die Ergebnisse der Erststimmen erhielt. Als die Wahlvorsteherin das sah, verwies sie mich auf meinen Platz und untersagte mir, weitere Fragen. Ich sei, so ihre Worte, "nur zum Beobachten zugelassen, nicht zum Fragenstellen". Ich war der einzige Wahlbeobachter im Raum und durfte abseits der Auszähler auf einem Stuhl sitzen, über die Schulter schauen, war untersagt.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1
114		Nach Angaben der Wahlleiterin konnte nicht melden, da Meldestelle ständig belegt war.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2

115		Urne bei verschlossener Tür geöffnet	§10 (BWG), §31 (BWG)
116		Wahlleiter verließ zum Telefonieren den Raum.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
117		Stimmzetteltapel werden zusammengerollt, mit Gummiband versehen, Post-it obendrauf. Authentifizierung des Wahlleiters per Name (kein PIN), Stimmzettel nicht in Umschläge verpackt, mit Gummibändern umreht. Dann in Wahlurne verschlossen. Schnellmeldung verschickt!	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
118		Schnellmeldung nicht angekündigt, nicht laut gesprochen.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
119		Die Wahlleiterin hat die Ergebnisse allein draußen vor der Tür durchgegeben.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
120		Wahlergebnisse nicht laut vorgelesen. Eine Person hat leise am Telefon die Ergebnisse durchgegeben, die anderen haben zusammengepackt. Ich konnte leider die Wahlergebnisse der Erststimmen nicht dokumentieren. Es war sehr laut im Raum und ohne Vorankündigung ging eine Person ans Telefon und hat sehr leise die Ergebnisse durchgegeben, während die restliche Gruppe aufgeräumt hat.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
121		Die nicht benutzten Stimmzettel lagen bis kurz vor Ende der Auszählung auf dem Tisch. Eine Wahlhelferin hat den Packen in einen grauen Karton gepackt und diesen in einen schwarzen Koffer / Trolli. Ich habe Die Schriftführerin / Wahlleitung darauf gefragt, ob diese ungenutzten Wahlzettel nicht eigentlich vernichtet werden müssen. Mir wurde gesagt: Nein, die gehen zurück an das Wahlamt.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
122		Hätte ich alles nur mit einer anderen Wahlvorsteherin notieren können, die nicht nur ihre Rechte gegen die WABEOs kennt, sondern auch unsere. Ich bin sehr enttäuscht.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
123		Es wurde nur einmal gezählt auch mit Endergebnis verglichen	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
124		Die Zahlen der Schnellmeldung wurden (laut) abgeglichen, notiert, und dann zur Schnellmeldung aus dem Wahllokal (in einer Schule) hinüber ins nebenliegende Rathaus gebracht / entfernt. Ich war mir nicht sicher, ob Beobachter dort geduldet worden wären.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2

125		Türe wurde gar nicht geschlossen, dadurch war der Beginn für uns nicht eindeutig und sind daher zu spät reingegangen. Die Gesamtstimmzahl war ungleich der Summe, der Einzelstimmen der Parteien. AfD-Stimmen wurden abseits ausgezählt. Abwertende Sprache gegenüber der AfD und deren Wählern (von den Personen, die die Stimmen ausgezählt haben)	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1
126		Bei der Erststimmenauszahlung wurde zwar gegengezählt, aber ohne zu kontrollieren ob die Parteizugehörigkeit stimmt.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2
127		Das Endergebnis konnten wir aus folgenden Gründen dann doch	
128		nicht notieren. Da das Ergebnis nicht im Saal verkündet wurde, sondern telefonisch zum Wahlamt vermittelt wurde, konnte ich das nicht belauschen. Eine der Wahlleiterinnen für die Tische 907-1 und 907-2 war auch sehr unwirsch bezüglich meiner Frage, ob ich	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
129		Um 18.42 Uhr wurde dann das sogenannte vorläufige Endergebnis durchgegeben. Dass das so schnell nur mit Auszählen von Hand nicht sein kann, ergibt sich für mich wie folgt. 1. Stapel Erststimme Zweitstimme = eine Partei ist eindeutig -> schnell ausgezählt. 2. Das Auszählen des unter dem Parteienschild liegenden "rechten" Stapels mit unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen hat nicht für mich offiziell sichtbar stattgefunden. Meine Begründung dazu, wenn dieser "rechte" Stapel ausgezählt werden muss, dann muss es eigentlich mehrere Zählgänge geben. Denn wenn er wie offiziell verlautbart nach der Zweitstimme sortiert ist, dann braucht es ja mehrere Zählgänge, um klar den unterschiedlichen Empfängern der Erststimme diese auch zuzuordnen. Das kann in der kurzen Zeit für mein Dafürhalten nicht erfolgen. Es wurden mir gegenüber auf Nachfrage auch vier Stimmzettel als ungültig erklärt, wovon mindestens einer mit Erlaub gültig war, dort aber nur eine Zweitstimme abgegeben wurde und keine Erststimme. Die Wahlniederschrift war auf dem Blatt mit den Unterschriften der Wahlhelfer zu dem Zeitpunkt, als ich die gemachten Fotos von der Niederschreibung erzeugt habe, schon komplett unterschrieben. Während meiner Anwesenheit hat keiner der Wahlhelfer, sodass ich es sehen konnte, in dieser Liste eine Unterschrift geleistet.die Umschläge nicht bzw. noch nicht versiegelt worden waren während der Anwesenheitszeit des gesamten Wahlhelferteams.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
130		Die Stimmzettel wurden nur einmal gezählt. Nachzählung erfolgte nicht. Es gab rin Chaos bei der Ermittlung der Erst-und Zweitstimmen aufgrund der 1. Und 2. Stimmen sind gleich und Erst- und Zweitstimmen sind unterschiedlichen Stimmzettel. Die Schnellmeldung musste 3 Mal erfolgen, da 2 Meldungen nicht stimmig waren.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2

131	Anmerkung: Insgesamt wurden 707 Wahlscheine in die Urne geworfen. Es gab verschiedene Wahlscheine, die ungültig waren. Wie diese im einzelnen differenziert wurden, kann ich leider nicht ermitteln.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
132	Siegel waren ohne Unterschrift, nur mit einer Nummer. Fotoaufnahmen wurden verweigert. Zunächst Weigerung, die Schnellmeldung in meiner Anwesenheit zu machen. Die Schnellmeldung wurde nur leise per Handy übermittelt und nicht für alle hörbar.	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
133	Der Wahlleiter des Wahlbezirks 50504 hat sich geweigert, mit mir zu kooperieren. Während die anderen Wahlbezirke, haben sich im selben Raum befunden, längst fertig waren, haben die Wahlhelfer des Wahlbezirks 50504 immer wieder neu ausgezählt. Man hat keine Zahlen mitgeteilt. Um kurz vor 20 Uhr habe ich dann das Wahllokal verlassen. Man hat mir zu erkennen gegeben, dass ich unerwünscht bin. Die anderen Wahlhelfer waren teilweise sehr nett, aber ich hätte ja die Zahlen des Wahlbezirks 50504 benötigt. (Auf dem Zweitstimmenprotokoll sind nur für zwei Parteien Stimmen angegeben) Mehr konnte ich nicht aufschnappen.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
134	Der Wahlvorsteher gab Schnellmeldung im Nachbarraum ab.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
135	Ich konnte die Rückseite der Schnellmeldung nicht sehen . Wahlhelfer haben sehr leise gesprochen und immer nur die Anzahl der Stimmen genannt und nicht den dazugehörigen Namen. Dahei ist es mir leider nicht möglich gewesen bei den Zweitstimmen alle Parteien aufzunehmen. Sie haben sehr lange gebraucht für die Auszählung und haben immer wieder nochmals nachgezählt. Dann däsind plötzlich um 19.20 Uhr noch gültige Stimmen bei dem Stapel der ungültigen Stimmen aufgetaucht und im Stapel der gültigen Stimmen noch ungültige Stimmen entdeckt worden. Somit hat um 19.20 Uhr nochmals eine Nachzählung begonnen. Die Wahlhelfer schienen sehr unsicher zu sein und haben etliche Situationen ausdiskutiert. Foto der Schnellmeldung beigelegt. Siehe dort die mehrfach durchgestrichenen Ergebnisse.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1 §31 (BWG)

136		Der Wahlraum wurde abgesperrt. Wir mussten (drei Personen) dahinter Platz nehmen und konnten so sehr schwierig die Zahlen ermitteln und die Auszählung beobachten. Die telefonische Meldung bekamen wir nicht akustisch mit.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
137		Niederschrift nicht unterschrieben.	§72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
138		ein Teil des Wahlvorstandes hat bereits nach der Schnellmeldung der Erststimmen den Raum verlassen. nur die Wahlvorsteherin und 2 weitere Personen des Wahlvorstandes sind geblieben, da es Unklarheiten bei der Schnellmeldung gab. Diese wurde abgebrochen und nach ca. 15min kam dann die Schnellmeldung der Zweitstimmen. Ich musste mehrmals nachfragen, da bei der Schnellmeldung nicht klar die Partei und die Stimmen durchgesagt wurden. M. M.n. war die Wahlvorsteherin ziemlich nervös und überfordert. Zwischendurch hatte Sie auch eine nicht ausreichende Schulung erwähnt.	§71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
139		Unbenutzte Wahlzettel lagen gebündelt im Wahlkoffer. Die Ergebnisse wurden am Ende nicht laut verlesen. Die Zahlen haben wir im laufenden Zählbetrieb mitgeschrieben.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
140		Unklarer Umgang mit ungültigen Stimmen. Schnellmeldung nicht durchgegeben wegen Unklarheit der ungültigen Stimmen. Wahlleiter wurde telefonisch zu Rate gezogen. Stapel wurden zum Wahlleiter verbracht. Fraglich, ob Wahlniederschrift unterschrieben wurde.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
141		unterlagen schlecht verpackt und versiegelt, ein nachträgliches Öffnen und entfernen von Unterlagen, ohne das Siegel zu verletzen wäre möglich.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
142		Schnellmeldung nicht laut und deutlich durchgegeben, nur die Zahlen genannt, keine Parteien dazu bei Nachfrage abgelehnt. Ergebnisse: Leider nicht deutlich hörbar. Bereits telefonisch gemeldet, da Weigerung der Wiederholung durch Wahlleiterin. Landeswahlleiterin in Rhein-Erft unterstützt Entscheidung der Wahlleiterin.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)

143		wir wurden daran gehindert, ein Foto vom Ergebnis zu machen. Der herziertierte Wahlleiter hat uns explizit Aufnahmen verboten. Nach kurzer Sachlicher Diskussion, wollte sie sich informieren. Der stellvertretende Wahlleiter kam nach etwa 10 Minuten und hat uns nochmals das Fotografieren verboten. Der Vorgang geschah um 19:31	Verbot zu fotografieren
144		das Ergebnis wurde laut verlesen aber nicht telefonisch durgegeben. Ich durfte nicht nah genug ran, um die Zählung zu sehen oder zu hören und habe daher nicht alles mitbekommen. Nach Auszählung wurden alle Wahlzettel zusammen in Packpapier eingepackt und mit Band verschnürt.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
145		Ich glaube, die von mir übermittelten Zahlen sind "falsch". Zwar entsprechen sie den am Telefon durchgesagten Zahlen der Meldung, aber sie sind nicht plausibel. Ich habe die Zahlen auf der Seite des Wahlleiters von Gießen überprüft und diese stimmen mit den von mir notierten Zahlen der einzelnen "Häufchen" überein. Ich kann also bestätige, dass diese Zahlen für mein Wahllokal korrekt sind. Ohne die genaue Kenntnis was bei der Schnellmeldung übermittelt wird ist eine Protokollierung dieser Zahlen nicht sinnvoll.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
146		Die Wahlhelfer waren sehr unfreundlich und haben mir nicht gestattet, umherzulaufen, um an die Tische zu gehen, an denen ausgezählt wurde.	§54 (BWO), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §31 (BWG)
147		Schnellmeldung wurde codiert und damit nicht nachvollziehbar per Telefon übermittelt, z.B.C5 oder D1. Die Liste zu sehen wurde untersagt.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
148		Fotografieren wurde untersagt durch die Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleitung vom Landkreis werden	Verbot zu fotografieren
149		Es galt ein grundsätzliches Fotografierverbot.	Verbot zu fotografieren
150		Mich störte lediglich ein Aufsteller im Vorraum des Wahllokals. Die angesprochenen Wahlleiter kommentierten die Parteilogos mit "das hab ich zu spät gesehen" bzw. mit " das ist Sache des Vereins".., Die Fotodatei lässt sich leider gerade nicht schicken...	§32 (BWG) Absatz 1

151		Die übrig gebliebenen Wahlzettel wurden in einen Karton gepackt mit einem Aufkleber des Wahlbezirks obendrauf. Es gab eine Differenz von minus 1 im Wählerverzeichnis. Es wurde nachgezählt, aber der Fehler nicht gefunden. Die Auszählung verlief chaotisch. Alle machten alles. Am Ende ging die Wahlvorsteherin in den Flur hinaus, um das Ergebnis telefonisch durchzugeben. Ich wies sie darauf hin, dass ich dies ebenfalls hören darf. Sie war pikiert, ließ mich aber mitgehen. Am Telefon wurde sie offenbar abgefragt, sodass sie nur Zahlen nannte und ich nicht wusste, wohin diese gehören. Jetzt beim Zusammenstellen ist mir aufgefallen, dass sie das durchgegebene Ergebnis für die CDU offenbar jeweils um eine Erst- und Zweitstimme erhöht hat. Möglicherweise diene das dazu, eine weitere (die) Differenz von minus 1 zwischen den abgegebenen Stimmzetteln und den zusammengezählten Ergebnissen auszugleichen.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
152		Schnellmeldung nicht öffentlich durchgegeben. Wahlleiter alleine vor der Tür durchgegeben.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
153		Auszählung machte auf mich einen unprofessionellen und chaotischen Eindruck. Es wurde auch nur 1x ausgezählt.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
154		Der Wahlvorsteher hat zur telefonischen Übermittlung alleine das Wahllokal verlassen, weil es im Raum zu laut war.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
155		Die Wahlvorsteherin hat bei der Schnellmeldung den Raum verlassen. Ein Mithören der Übermittlung war akustisch nur stark eingeschränkt und nicht vollständig möglich. Nach der telefonischen Übermittlung, hat man mir die niedergeschriebenen Stimmenauszählung, zum Abgleich, vorgelegt, da ich das Ergebnis der Auszählung der Zweitstimmen nicht vollständig bzw. nur ungenau mitschreiben konnte.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
156		schnellmeldung wurde außerhalb des wahlraumes übermittelt	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)

157		Die Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben, wurden gezählt und ergaben 425, davon drei Briefwähler. Dann wurde versucht, die Wahlzettel zu zählen. Dieses gelang nicht so richtig. Die gezählten Wahlzettel betrugen erst 423 und dann 424. Der fehlende Zettel wurde nicht gefunden. Wahlzettel, welche in der Erst- und Zweitstimme übereinstimmten, wurden nach Partei sortiert. Nun wurden diese gezählt. Es wurde beim Zählen nicht geschaut, ob die zugeordnete Partei stimmt. Die anderen Zettel, unterschiedliche in Partei und Person, wurden zuerst nach Partei, Zweitstimme sortiert. Diese Wahlzettel variierten in der Stückzahl zwischen 88 und 89. Auch hier ging es immer nur um die Anzahl und es wurde nicht auf die Zuordnung geachtet. Das gleiche Spiel bei der Erststimme, keine Kontrolle, ob die Zuordnung stimmt. Ich hatte immer das Gefühl, wir stören. Was noch auffällig war, zwei Personen waren total überfordert. Ein alter Mann, der nicht selbstständig sortieren konnte und eine Frau, welche durch Verständnisprobleme dem Geschehen nicht folgen konnte.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2
158		Mir ist nicht bekannt, welche Anzahl von Erststimmen der Wahlvorstand per Schnellmeldung für die Erststimmen übermittelt hat.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
159		Ein Mann kam ca. 18:30h und verweis mich in eine Ecke vom Raum mit Absperrband (lt. Fotodokumentation Abstand über 2 m). Ich würde den Ablauf stören, er habe sich erkundigt und das dürfte er tun. Ich fragte, wer er denn sei. Er gab sich als Bürgermeister zu erkennen. 19:30h Bgm Herr Bubenzer kam wieder und kontrollierte, ob ich mich daran hielt. 20:30 h war alles zusammengeräumt, die Zahlen wurden tel. durchgegeben. Niemand hat irgendetwas unterschrieben in dieser Zeit.	§54 (BWO), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
160		Leere Stimmzettel lagen offen in einer Kiste, wurden am Ende mit Schnur zu einem eigenen Bündel geschnürt. Umschläge fehlten, Stimmzettel mit Schnur gebündelt. Siegel waren zuoberst auf den gebündelten Stapeln (funktionslos).	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
161		18:05 - unbenutzte Zettel nicht vernichtet. Wahlvorstand angesprochen. Soll so üblich sein. Steht nichts im den Regeln. 19:30 - keine Schnellmeldung. Laut Wahlvorstand nicht nötig. Die Zahlen haben sie mir diktiert.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

162	Wahlkommentar/ -beeinflussung: 17:59 h Wähler: "Nichts den Faschisten überlassen!" Wahlhelfer: "Richtig so!" Stimmzahl Stapel passt nicht, Stimmzettel auf falschen Stapeln, Stimmzahl ungleich Wählerverzeichnis: bis Ende Da die Anzahl Zweit- und Erststimmen nicht übereinstimmen, wurden die Stimmzettel ins Rathaus gebracht. Niederschrift nicht angefertigt, Schnellmeldung nicht durchgegeben, Wahl Niederschrift nicht unterschrieben: nicht mehr anwesend	§10 (BWG) §70 (BWO) Satz 1 §71 (BWO) i.V. §31 (BWG) §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
163	Die ungenutzten Stimmzettel lagen nach Schließung auf der Fensterbank, am Ende in der Urne und abgeschlossen. Die Schnellmeldung wurde von einer Person außer Hörweite im Flur getätigt.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
164	Die Briefwahlstimmen wurden nicht öffentlich ausgezählt. Der Karton kam unverschlossen an, wurde mit einem Klebeband verschlossen und zum Schluss geöffnet. Die Stimmen wurden nicht ausgezählt und sortiert. Sie müssen im Geheimen ausgezählt worden sein, wodurch ich das Ergebnis nicht bestätigen kann.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §75 (BWO) Absatz 1 Satz 1
165	Leider wurde das Endergebnis NICHT laut verkündet, die Schnellmeldung lief still und leise im Hintergrund ab. So basieren meine Zahlen auf den mitgeschriebenen Daten während der Auszählung. Auch der Beschluss über die 5 unklaren Stimmzettel war nicht mitzuhören. 2 waren ungültig, einmal nur Zweitstimme gültig, 2 gültig. Ergebnis dieser zwei plus eins Stimmzettel mir leider unbekannt.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
166	Auszählung verlief übersichtlich und ich konnte alle gewählten Stimmen mithören. Zur Schnellmeldung ging der Wahlleiter aus dem Raum und ich konnte die Übermittlung nicht mithören.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
167	14:00 h: Wahlleiter nicht anwesend 18:00 - 19:00 h: Tür geschlossen Ich war ab 17:50 h im Nachbarraum (231-1) und habe die geschlossene Tür bis 19:00 regelmässig beobachtet.	§10 (BWG)
168	Stimmzettelsapfel werden zusammengerollt, mit Gummiband versehen, Post-it obendrauf.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
169	Die nichtverwendeten Stimmzettel lagen noch auf dem Tisch vorne. Nicht auf dem Auszählstisch und unberührt. Nach meiner Frage wurden diese nicht in einen Müllsack gesteckt, sondern in die Kiste mit den Stimmen gepackt.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

170		Auszählung bereits vor 17:30 Uhr. Raum zu klein für 1-2m Abstand.	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
171		Ich habe Fotos von Wahlurnen die nicht ordentlich versiegelt waren. Wahlbeobachtung vor 18:00 nicht zugelassen. Desweiteren wurde es mir und einem anderem Wabeo im Wahlbezirk 09 10 und 11 SG Elbmarsch sehr schwer gemacht die Wahl zu beobachten sowie die Ergebnisse korrekt aufzunehmen.	§54 (BWO), §70 (BWO) Satz 1
172		Der Wahlvorsteher hat die tel. Meldung in einem anderen Raum durchgeführt. Auch vorher, bei der Zählung, musste ich jede Zahl nachfragen, weil nicht laut angesagt wurde. Die nicht ausgefüllten Wahlzettel wurden in ein Paket verpackt und zusammen mit den ausgefüllten Stimmzetteln weitergeleitet.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
173		Ich und Frau Monika Soffner treffen ca 10 min vor 18h beim Wahllokal ein. Wir werden sofort aus dem Wahllokal verwiesen und dürfen erst um 18h in das Wahllokal. Die Urne wird sofort von dem Wahlvorstand geöffnet, bevor wir ganz den Raum betreten haben. Ich konnte nicht sehen, ob das Schloss offen oder verschlossen war. Sie stand vor der Urne. 1. Runde: Der Wahlvorstand ruft aus: Wir sortieren nach ungültig und gültig und nach den Parteien aus. 2. Runde (18:11 h): Alle sortieren nun alles nach den Parteien. 18:14h nimmt die Schriftführerin eine Liste und will Zahlen notieren. Sie legt die Liste wieder zurück, weil das Sortieren unübersichtliche Züge annimmt. Die Schriftführerin sagt, die gezählten Stapel werden zusammengeklappt und mit der Anzahl versehen und dann weggelegt. 18:21 h: Die Schriftführerin trägt nun die Anzahl der Stimmen in eine Liste ein, dazu ist sie zum anderen Tisch gegangen und hat dort Platz genommen. Die Schriftführerin notiert folgende Zurufe der Beisitzer: [...] Der Wahlvorstand ruft aus: Jetzt wird nach Erststimmen und Zweitstimmen sortiert. Die Beisitzer rufen die Anzahl der Zweitstimmen aus [...]. Dann werden die Stimmzettel zusammen geschmissen und nach Erststimmen sortiert. Es werden Erststimmen ausgerufen [...] Nachzählung nicht gemacht. Kein Abgleich der Anzahl der Stimmzetteln in der Urne. Die Wabeo-Wahlbeobachter angewiesen, sich nicht von ihren Sitzplätzen wegzubewegen. Anmerkung: Die mitgeschriebenen Zahlen der Schnellmeldung sind lt. Protokoll nicht nachvollziehbar. Zeichnung beigelegt.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
		Nachzählung würde nicht gemacht	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 6 Satz 2

174		Differenz von 451 gezählten Stimmzetteln zu 449 Wahlstimmen wurde nicht geklärt. Wahl Niederschrift werden nur vom Vorsteher unterschrieben, aber vor dem gesamten Vorstand mit deren mündlichen OK.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
175		Während der Auszählung räumt der Hausmeister auf. Schnellmeldung außerhalb des Wahllokals. Schnellmeldung separat außerhalb des Wahllokals gemacht. Ungenutzte Stimmzettel kommen zurück in die Urne, werden vom Hausmeister abgeholt. Nachzählung nicht gemacht, Handytelefonie. Handy hatte geklingelt und wurde rumgereicht.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §73 (BWO) Absatz 1 Satz 1
176		Verstöße und Unregelmäßigkeiten: • Die Schnellmeldung der Ergebnisse erfolgte durch den Wahlvorsteher telefonisch von einem Nebenraum aus, so dass die Wahlbeobachter es nicht hören konnten. • Die Stimmenanzahl entsprach nicht dem Wählerverzeichnis (694 Erstst., 695 Zweitst. statt 692). Davon jeweils 6 ungültige bei den Erst- und Zweitstimmen. • Die Partei „Piraten“ hatte bei der Auszählung der Zweitstimmen eine Stimme. • Im Ergebnis auf der Internetseite „Votemanager“ werden für die Piraten keine Stimmen angegeben • Im Votemanager wird eine Gesamtstimmenzahl von 700 angegeben, obwohl bei der Auszählung 692 genannt wurden. Als Zeugen waren außer mir noch 3 Personen anwesend, die o.g. bestätigen können.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
177		Es wurde nur von 1 Person gezählt. Angaben ohne Gewähr Schnellmeldung war nicht klar und deutlich zu verstehen und eine Wiederholung verweigert wurde.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
178		Mitteilung Ergebnisse gesamt nur erhalten, deshalb Blatt 1 nicht ausfüllst . Wahlleiter ist zum mitteilen der Ergebnisse rausgegangen und hat sie telefonisch übermittelt . nur einmal ausgezählt. Ungenutzte Stimmzettel lagen bei den ausgezählten Stimmzetteln	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
179		Stimmenanzahl 1079 und 1080 im Wählerverzeichnis. Nachzählung nicht gemacht: Erst- und Zweitstimme unterschiedlich. Umschläge nicht versiegelt. Die Aufkleber-Siegel wurden nicht auf die Lasche geklebt, sondern auf den Umschlag drauf.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

180		Einige Beisitzer unterschrieben die Wahlniederschrift schon vor der Auszählung. Eine Stimme wurde nachträglich für gültig erklärt, aber in der Niederschrift nicht korrigiert. Es müssen eigentlich 5 Ungültige und 541 Gültige.	§69 (BWO) Abs. 6 Satz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
181		Die Schnellmeldung wurde von einem anderen Raum, ohne Beobachtungsmöglichkeit durchgegeben.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), §71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
182		nach Auszählung der stimmen wurden die Zahlen im Flüsterton in ein Protokoll diktiert. ich bat darum, die Zahlen lauter zu verlesen, um sie mir notieren zu können. Dazu bestehe keine Verpflichtung, meinte die Vorsitzende.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
183		nichts zu beanstanden, außer, dass uns ein fester Platz zur Beobachtung zugewiesen wurde von Herrn Bernd Kettermann.	§10 (BWG), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG)
184		Generell sehr unfreundlich und die "Ansage der Stimmen" war sehr undeutlich + wurde auf Nachfrage nicht wiederholt. Aber ich durfte ein Foto von der Niederschrift machen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
185		Siegel nicht unterschrieben auf der Urne 17:40 Uhr. Schnellmeldung nicht per Tel.; Ergebnis wurde nur laut vorgelesen.	§71 (BWO) Absatz 2
186		Keine Nachzählung. Nicht gesehen, dass die Wahlniederschrift unterschrieben wurde.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
187		Im Schulhaus Redenfelden gibt es 2 Wahlbüros. Ich habe im rechten beobachtet. Im linken wurde die Tür erst durch uns um 18.10 Uhr wieder geöffnet und da lagen die Stimmzettel bereits alle auf dem Tisch! Ferner wurde ein nicht bei Wabeo registrierter Beobachter aus dem Zimmer verwiesen, da er bemängelte, dass neben den aufgelegten Stimmzettel ein Stift lag.	§10 (BWG)
188		19:25 Uhr Offensichtlich KEINE Schnellmeldung vor unterzeichneter Wahlniederschrift. Keine Schnellmeldung erkennbar.	§70 (BWO) Satz 1, §71 (BWO) i.V.

189		Nach der Auszählung meines Bezirkes (wo ich keine Probleme feststellte und auch das Ergebnis 100% nachvollziehen kann) war ich noch bei der Auszählung der Briefwähler: Hier wurde mir Einsicht in die Arbeitsprozesse verwehrt. Das Ergebnis der durchgezählten Stapel wurde auf einen Zettel notiert, der dann umgedreht auf den Stapel gelegt wurde. Mir wurde gesagt, dass ich keine Einsicht in Teilergebnisse bekomme. Nach längerer Diskussion wurde der Hauptamtsleiter hinzugezogen, der mir daraufhin von einzelnen Stapeln die Zahlen nannte. Die Zahlen für die Schnellmeldung wurden von der Chefin mit einem weichen Bleistift auf einem Bogen notiert. Sie ging dann nach unten zur Abgabe der Schnellmeldung. 2. bei der Abgabe der Schnellmeldung war ich nicht vor Ort. Sie ging alleine hinunter. Ich weiß nicht, ob sie bei der Abgabe alleine im Raum war oder nicht. Sie könnte ohne Probleme die Zahlen radieren und neu machen. Das würde niemanden auffallen, weil kein Wahlhelfer irgendwas mitgeschrieben hat. Vom Niederschreiben der Schnellmeldung bis zur Verkündung war die Dame ein paar Minuten weg. Es war leider nicht schön hier Wahlbeobachter zu sein.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
190		Schnellmeldung nicht abgegeben. Wahlniederschrift nicht unterschrieben. 19:55 Uhr alles abgebaut.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
191		Das einzige, was für mich unerwartet war: Die Ergebnisse wurden nicht laut vorgelesen und bei der Schnellmeldung hat der Wahllokalleiter im Beisein der Schriftführerin nur mit Zahlen auf die Abfrage von der anderen Seite geantwortet, sodass für mich nicht nachvollziehbar war, für welche Partei welche Zahl weitergegeben wurde.	§70 (BWO) Satz 1
192		Zugang durch Klopfen. Urne war bereits entsiegelt. Wahlscheine auf dem Tisch verteilt. Die Tür wurde leise von innen aufgeschlossen, aber nicht geöffnet, sodass wir noch sieben Minuten geklopft haben. Verkündung wurde nur per Schnellmeldung außerhalb des Auszählungsraums gemacht und uns verweigert. Wir wurden auf das Internet verwiesen. Allerdings wurde uns noch gezeigt, wo wir es im Internet finden.	§10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
193		Es waren nur 2 Personen (Wahlvorstand)	§ 6 Abs. 9 (BWO)

194		Konkrete Ergebnisse konnte ich nur für einen Wahlbezirk beobachten und notieren. Wahlbezirk 7. Diese wurden auch nicht laut angesagt. Erst auf Nachfrage von mir wurden die Zahlen mir genannt. Den Teams wurden nach Urnenwahlbezirken vorsortierte Urnen übergeben. Bei zwei Teams konnte man die Stapel der Wahlzettel als Beobachter nicht nachvollziehen, da dort nicht durch Zettel kenntlich gemacht worden war, welcher Stapel zu welcher Partei gehörte. Es fiel auf, dass jedes Teams unterschiedlich arbeitete.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
		Gültige Wahlscheine aussortiert, ungültige Wahlscheine nicht aussortiert, Offene Umschläge nicht aussortiert, Ungültige Umschläge nicht nummeriert: Konnte von Weitem nicht kontrolliert werden. Stimmzettel auf falschen Stapeln: Konnte nicht nachkontrolliert werden, da man zu nah schauen durfte	
195		Stimmzahl nicht gleich Wählerverzeichnis 1935, vier Stimmen zu viel, keine Nachzählung erfolgt, außer bei Unstimmigkeiten. Habe die Schnellmeldung nicht mitbekommen.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
196		Das Ergebnis konnte nicht festgestellt werden, da die Wahlleiterin das Wahllokal verlassen hat, in einem anderen Raum, um die abgegebenen Stimmen per Handy durchzugeben. Nachdem ich gesagt habe, das muss öffentlich ausgerufen werden, ging ich in den Raum, wo sie die Stimmen durchgegeben hat, aber war für mich nicht zu verstehen, zu leise. Einsicht nicht möglich beim Abstand von 2 meter vom Tisch!	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
197		Schnellübermittlung fand in separatem Raum statt, keine Möglichkeit mitzuhöre.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2
198		Keine korrekte Sortierung, vor allem der Stimmzettel mit unterschiedlichen Erst- und Zweitstimmen. Keine korrekte Nachzahlung.	§69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §70 (BWO) Satz 1
199		Übriggebliebene Wahlzettel im Karton in der leeren Urne platziert.	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1

200		der sich später als Wahlleiter herausstellte, forderte uns auf, dass wir uns in die Schlange der Wartenden einreihen sollten, als wir in den Wahlraum kamen. Wahlhelfer, welche die Situation mitbekommen hatten, boten uns Stühle und einen Tisch an und baten uns Platz zu nehmen. Wir nahmen das Angebot gerne an. Ein uns namentlich unbekannter Wähler, der mitbekommen hatte, dass wir als Wahlbeobachter tätig sein sollten, kam kurz darauf zu uns an den Zwischen erklärte sein Unverständnis darüber, dass sein Name in der Wählerliste schon abgestrichen gewesen ist, obwohl er bis dahin noch nicht gewählt hatte. Er konnte trotzdem wählen, doch ist uns die Unstimmigkeit direkt innerhalb der ersten Minuten aufgefallen und vom Wähler gemeldet worden. Die Wahlhelfer tauschten sich untereinander darüber aus und offenbar ist dies an dem Tag auch nicht der einzige derartige Fall gewesen. Um 18 Uhr ... der Wahlleiter wandte sich nun direkt an uns Wahlbeobachter. Er sagte uns, wo wir uns ab jetzt und während der Aufzählung auszuhalten haben. Die uns zugewiesene Position befand sich mindestens sechs Meter vom Tisch entfernt, wo die Wahlscheine sortiert und ausgezählt werden sollten. Wir hatten somit nur die Möglichkeit, die Bewegung der Menschen im Raum zu beurteilen, jedoch nicht die Auszählung selbst. Wir konnten von dem Stand aus weder die Stimmzettel, deren Anordnung auf dem Tisch, geschweige denn Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln erkennen. Wir intervenierten bei dem Wahlleiter gegen diese Abstellbeobachtungsposition und versuchten ihm zu erklären, dass wir in der von ihm angewiesenen Entfernung unsere Aufgabe als Wahlbeobachter nicht erfüllen können und darum bitten, dem	§54 (BWO), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
201		Urne stand noch im Raum, war aber leer. / blanko Zettel sind im Raum separiert gewesen, diese gehen ans Rathaus zurück und werden wohl da vernichtet. / beim Nachzählen der Zettel wurde nicht auf die Zuordnung geachtet. Bis dahin ging es immer wieder hin und her, wobei der Wahlleiter auch mit körperlicher Präsenz durchsetzen wollte, dass wir hinter der von ihm festgelegten Tischliniengrenze bleiben sollten. Aufgrund der emotional sehr hochgekochten Atmosphäre, dem Fortgang der Auszählung und der Beobachtungsmöglichkeit für uns so wenig, Lust auf den Kontakt mit der Polizei, aber eben auch mit der Einsicht, dass die Wahlbeobachtung so nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann, entschloss ich mich dann nach Hause zu gehen. (Sein Freund blieb und wurde dann ohne für Polizei, Wahlhelfer oder ihn selbst einzig durch "Hausrecht des Wahlvorstehers" aus dem Wahllokal entfernt.	§54 (BWO), §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2, §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2, §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG)
202		2 Personen Wahlvorstand	§ 6 Abs. 9 (BWO)

203		Die von mir ausgefüllten Ergebnisse der Auszählung der Erststimmen stimmen mit der Anzahl der Stimmen überein, die der Wahlvorstand schriftlich erfasst hat. Die Schnellmeldung für die Erst- und Zweitstimmen konnte ich nicht hören.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
204		Ich war zehn Minuten vor 18 Uhr im Wahllokal und wurde sofort nach draußen gewiesen, weil ich beobachten wollte. So konnte ich nicht sehen, ob die Urne verschlossen war, versiegelt war oder das Siegel beschädigt. Da die Urne kurz nach 18 Uhr ohne Zögern und ohne den verschlossenen, unbeschädigten Zustand zu zeigen geöffnet wurde, konnte ich hierzu auch nichts beobachten. Es wurde nicht im ersten Schritt die Gesamtzahl der abgegebenen Stipzempel festgestellt, wodurch auch keine Kontrollmöglichkeit zwischendrin bestand. In keiner Phase wurden dabei Kontrollgesamtzahlen generiert, sondern zügig die Wahlzettel gemäß Stapel 1 je Partei jeweils einmal durchgezählt und von offensichtlichen Vorsitzenden in seinen Unterlagen notiert. Der Wahlhelfer regte, nachdem er eine Partei durchgezählt hatte, an, dass sein Stapel nachgezählt wird, worauf aber niemand einging. Er zählte selbst zweimal nach, weil es beim eigenen ersten Nachzählen eine Differenz zu seiner ersten Zählung gab. Ein zweiter und dritter Versuch der Schnellmeldung misslang auf gleiche Weise. Irgendwie war der offensichtliche Vorsitzende dann der Meinung, dass es jetzt aber passt und machte dann einen weiteren Versuch der Schnellmeldung gegen 21 Uhr, der von der annehmenden Stelle akzeptiert wurde. Die Zahlen der letzten Schnellmeldungen gliche ich mit dem ebenfalls anwesenden Wahlbeobachter je Partei und Erststimme und Zweitstimme ab. Erst zu Hause beim Übertrag ins Reine stellte ich die Unstimmigkeiten bei den Zweitstimmen hinsichtlich den von mir notierten, gesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen fest, die ich mir nun nicht erklären kann.	§10 (BWG) §69 (BWO) Abs. 2 Satz 2 §69 (BWO) Abs. 5 Satz 2
205		Leider konnte ich die o.a. zu 100% nicht bestätigen. Ich konnte nicht alle ablesen.	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
206		Die Schnellmeldung machte Herr Rademacher außerhalb des Wahlraumes.	§70 (BWO) Satz 1, § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG)
207		CDU-Wahlplakat im Ständer bei Parkplatz rechts am Wahlgebäude, CDU-Kandidat Volkmann "spendet" 2 Karetons Berliner an Wahlvorstand. Mündliche Übermittlung der AfD-Stimmen "360" stimmt mit dem "Endergebnis" nicht überein!	§73 (BWO) Absatz 1 Satz 1, §32 (BWG) Absatz 1

208		17:54 Uhr, der Wahlleiter, Herr Radke möchte, daß wir (es waren noch weitere Personen vor Ort) den Wahlraum verlassen. Wir konnten uns einigen, daß wir uns umsetzen, damit wir keinen Einblick in die Wahlkabinen haben (an vorherigen Platz war das auch nicht möglich). 17:57 Uhr Foto (siehe Anhang) von zwei weiteren Wahlurnen im Wahllokal gemacht 17:59 Uhr ich wurde von einer Person des Wahlvorstandes aufgefordert, das Foto zu löschen. 18:00 Uhr wir wurden nicht "pro Forma" hinaus gebeten und konnten sitzen bleiben - in einem Abstand von mind. 4-5 Metern Eine Schnellmeldung wurde nicht durchgegeben - nicht, daß ich das mitbekommen habe. 19:49 Uhr habe ich nachgefragt, wann die Wahlniederschrift unterschrieben wird. Mir wurde vom Wahlleiter mitgeteilt, daß das nicht im Wahllokal, sondern im Amt erfolgt.	§54 (BWO), §69 (BWO) i.V. mit §10 (BWG), §70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG), § 71 (BWO) i.V. §31 (BWG), §71 (BWO) Absatz 2, §72 (BWO) Absatz 1 Satz 2
209		Der Vorgang begann um 14.12 Uhr. Die Wahlvorstandsleitung machte eine kurze Einweisung und erklärte über die Verschwiegenheit auf, die während des Wahlvorgangs, was in diesem Raum passiert, zu halten sei. Die Briefe wurden bereits geöffnet, jeweils in 50er-Bündeln gebracht. Es wurden im Laufe des Sortierens auch noch weitere Briefe gebracht. Um 14.18 Uhr ca. 100, um kurz vor 16 Uhr weitere 40 Briefe, um 17.59 Uhr die letzten 50 Briefe. Um 18.03 Uhr kommen weitere 30 Briefe.	§75 (BWO) Absatz 1 Satz 1
210		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatklamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
211		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatklamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
212		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatklamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

213		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
214		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
215		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
216		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
217		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
218		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
219		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

220		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
221		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
222		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
223		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
224		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
225		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
226		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

227		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
228		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
229		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
230		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
231		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
232		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
233		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

234		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
235		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
236		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
237		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
238		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
239		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
240		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

241		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
242		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
243		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
244		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
245		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
246		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
247		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

248		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
249		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
250		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
251		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
252		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
253		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
254		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

255		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
256		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
257		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
258		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
259		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
260		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
261		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

262		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
263		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
264		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
265		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
266		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
267		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
268		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

269		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
270		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
271		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
272		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
273		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
274		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
275		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die ausählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

276		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
277		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
278		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
279		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
280		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
281		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
282		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

283		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
284		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
285		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
286		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
287		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
288		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
289		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

290		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
291		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
292		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
293		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
294		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
295		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
296		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

297		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
298		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
299		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)
300		Wir wurden ausserdem von zwei Offiziellen in Privatkamotten unangenehm auf alles mögliche hingewiesen, sollten überhaupt nicht sprechen dürfen usw. Ein Recht, das Ergebnis der Auszählung zu bekommen, hätten wir auch nicht. Auch diejenigen, die auszählten, wurden darufhingewiesen, und waren eingeschüchtert. Also das ging alles nicht!	§70 (BWO) Satz 1, §31 (BWG)

Bundesland	ohne Wahlrechtsverstöße	mit Wahlrechtsverstößen
Baden-Württemberg	333	38
Bayern	153	30
Berlin	41	102
Brandenburg	55	8
Bremen	8	1
Hamburg	19	4
Hessen	88	19
Mecklenburg-Vorpommern	34	5
Niedersachsen	77	21
Nordrhein-Westfalen	186	24
Rheinland-Pfalz	61	20
Saarland	5	0
Sachsen	74	11
Sachsen-Anhalt	41	5
Schleswig-Holstein	54	8
Thüringen	39	4
Insgesamt	1268	300
80,87	Prozent ohne Wahlrechtsverstöße	

Wahlbezirke mit Verstößen	300
19,13	Prozent mit Wahlrechtsverstößen

Insgesamt beobachtete Wahlbezirke:

1.568

Anlage 4 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

Von: briefwahl@wabeo.de im Auftrag von [Briefwahl | WABEO](#)
An: Karin.Zemanek@soyen.de
Cc: Georg.Machl@soyen.de; Katja.Anielack@soyen.de; kontakt@wabeo.de; Thomas.Weber@soyen.de
Betreff: Re: WG: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
Datum: Montag, 10. Februar 2025 18:59:19

Sehr geehrte Frau Zemanek,

vielen dank für die Antwort. Können sie mir stattdessen mitteilen, wann und wo die öffentliche Bekanntmachung mit den Informationen zu den Wahlbezirken für die Bundestagswahl 2025 im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Soyen erscheinen wird?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Flach

20 Jan 14:51:

Sehr geehrter Herr Flach,

Ihre Anfrage auf Zulieferung aller Adressen der Briefwahllokale der Gemeinde Soyen wird, in Rücksprache mit der Kreiswahlleitung, abgelehnt.

Diese verweist auf eine Mitteilung der Bundeswahlleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Zemanek

Gemeinde Soyen

Riedener Str. 11

83564 Soyen

Telefon: +49 8071 9169-12

E-Mail: Karin.Zemanek@Soyen.de

Internet: www.Soyen.de

Anlage 4 - Einspruch Tsomakaeva et al.

Diese E-Mail einschließlich ihrer Anhänge und deren Inhalte ist vertraulich.
Wir bitten, eine fehlgeleitete E-Mail unverzüglich vollständig zu löschen und uns eine Nachricht zukommen zu lassen. Wir haben die E-Mail beim Ausgang auf Viren geprüft; wir raten jedoch wegen der Gefahr auf den Übertragungswegen zu einer Eingangskontrolle. Eine Haftung für Virenfreiheit schließen wir aus.

Von: kontakt@wabeo.de <kontakt@wabeo.de>

Gesendet: Freitag, 17. Januar 2025 11:51

An: Gemeinde <Gemeinde@soyen.de>

Betreff: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025

Sehr geehrte/r Frau/Herr Weber, sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Landesgesetzgebung über Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz, die auch die Gemeindebehörden zur Auskunft verpflichten,

bitte wir Sie, uns alle Adressen der Briefwahllokale in Ihrer Gemeinde mitzuteilen.

Bitte fügen Sie der Wahllokal-Adresse die dazugehörigen Wahlräume für die dort auszählenden Wahlbezirke hinzu.

Anhang: Beispiel Tabellenformular.

Falls Sie keine Auskunft geben können oder wollen, bitte ich um Information, ab wann und wo genau die oben angefragten Informationen zur Verfügung stehen bzw. abgerufen werden können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch unter 0162/4711490 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Flach

Projektleiter Briefwahlbeobachtung
Bürger für Deutschland e.V.

Carl-Zeiss-Str. 6
99427 Weimar

Anlage 5 - Einspruch Tsomakaeva et al.

Von: briefwahl@wabeo.de im Auftrag von [Briefwahl | WABEO](#)
An: Mayerhofer@hinterschmiding.de
Cc: kontakt@wabeo.de
Betreff: Re: AW: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
Datum: Dienstag, 11. Februar 2025 16:33:04

Sehr geehrte Frau Mayerhofer,

vielen Dank für ihre Antwort. In diesem Fall möchte ich sie um Auskunft hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung(en) zu den Wahlbezirken für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding bitten. Falls sie diese Auskunft selbst nicht erteilen können bitte ich um Kontaktinformationen der dafür zuständigen Stellen. Vielen Dank für ihre Mühe im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Flach

20 Jan 10:35:

>
> Sehr geehrter Herr Flach,
>
> die Gemeinden wurden von der Kreiswahlleitung informiert, dass wir hierzu keine
Auskunft an Sie erteilen sollen. Bitte unterlassen Sie diesbezüglich weitere Anfragen.
> Informationen zur Wahl finden Sie auf der Seite des Landkreises.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Petra Mayerhofer
> Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding
>
> Dorfplatz 23
> 94146 Hinterschmiding
> Tel: 08551/35287-11
> Fax: 08551/35287-24
> E-Mail: mayerhofer@hinterschmiding.de
> Internet: www.hinterschmiding.de
>
>
> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Von: Claudia Schmid
> Gesendet: Freitag, 17. Januar 2025 13:30
> An: Sabine Prosser
> Betreff: WG: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
>
>
>
> -----Ursprüngliche Nachricht-----
> Von: kontakt@wabeo.de
> Gesendet: Freitag, 17. Januar 2025 13:21
> An: Claudia Schmid
> Betreff: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
>

Anlage 5 - Einspruch Tsomakaeva et al.

- > Sehr geehrte/r Frau/Herr Knaus, sehr geehrte Damen und Herren,
- >
- > auf der Grundlage der Landesgesetzgebung über Informationsfreiheit, Informationszugang und Transparenz, die auch die Gemeindebehörden zur Auskunft verpflichten,
- >
- >
- >
- > bitte wir Sie, uns alle Adressen der Briefwahllokale in Ihrer Gemeinde mitzuteilen.
- >
- >
- > Bitte fügen Sie der Wahllokal-Adresse die dazugehörigen Wahlräume für die dort auszuzählenden Wahlbezirke hinzu.
- >
- > Anhang: Beispiel Tabellenformular.
- >
- >
- > Falls Sie keine Auskunft geben können oder wollen, bitte ich um Information, ab wann und wo genau die oben angefragten Informationen zur Verfügung stehen bzw. abgerufen werden können.
- >
- >
- >
- >
- > Für Rückfragen stehe ich Ihnen telefonisch unter 0162/4711490 zur Verfügung.
- >
- > Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus.
- >
- >
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Thomas Flach
- >
- >
- >
- > Projektleiter Briefwahlbeobachtung
- > Bürger für Deutschland e.V.
- >
- > Carl-Zeiss-Str. 6
- > 99427 Weimar
- >
- > 06103/9955747
- >
- >
- >

Anlage 6 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

Von: briefwahl@wabeo.de im Auftrag von [Briefwahl | WABEO](#)
An: Florian.Loher@markt-eichendorf.de
Cc: info@markt-eichendorf.de; kontakt@wabeo.de; Monika.Eckl-Grum@markt-eichendorf.de
Betreff: Re: AW: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
Datum: Dienstag, 11. Februar 2025 19:38:48
Anlagen: [Unbenannte Anlage 00095.png](#)

Sehr geehrter Herr Loher,

vielen Dank für Ihre Antwort. Können sie mir stattdessen mitteilen, wann und wo die öffentliche Wahlbekanntmachung mit Informationen zu den Wahlbezirken von Markt Eichendorf für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfinden wird?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Flach

20 Jan 09:15:

Sehr geehrter Herr Flach,

nach Rückfrage mit unserem Landratsamt, sowie der Stellungnahme der Landeswahlleitung werden wir hier keine Auskunft geben.

Ich bitte von weiteren Anfragen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Loher

– EDV, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen –



Markt Eichendorf

Marktplatz 5 | 94428 Eichendorf

Anlage 7 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

Von: briefwahl@wabeo.de im Auftrag von [Briefwahl | WABEO](#)
An: Kaindl@velburg.de
Cc: kontakt@wabeo.de
Betreff: Re: WG: Adressen der Briefwahllokale Bundestagswahl 2025
Datum: Montag, 10. Februar 2025 20:03:01

Sehr geehrte Frau Kaindl,

vielen Dank für die Antwort. Können sie mir in diesem Fall sagen, wann und wo die öffentliche Bekanntmachung mit den Informationen der Wahlbezirke im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velburg für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 erscheinen wird?

Information nebenbei: Die Bundeswahlleiterin hat gegenüber den anderen Wahlorganen keine Weisungsbefugnis. Sie übt im wesentlichen eine Koordinierungs- und Kontrollfunktion bei bundesweiten Wahlen aus.

(<https://www.bundeswahlleiterin.de/ueber-uns/aufgaben.html#b0d933c9-68d8-4893-9619-21b07065bf63>)

Vielen dank für ihre Mühe im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Flach

20 Jan 14:03:

Sehr geehrter Herr Flach,

wir wurden von der Bundeswahlleiterin dazu angewiesen einer Zulieferung entsprechender Daten generell nicht zu entsprechen.

Eine Wahlbeobachtung kann am Wahltag kostenlos, registrierungsfrei und zu jederzeit im Wahlraum erfolgen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Kaindl
Vorzimmer Erster Bürgermeister

Herrn
Roland Müller
Brandenburger Str. 5
67117 Limburgerhof

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 108

www.speyer.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht von:

28.02.2025 (E-Mail)

27.03.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

die Stadtverwaltung Speyer hatte die Kreiswahlleitung für die Bundestagswahl im Wahlkreis 207 (Neustadt-Speyer) am 23.02.2025. Für die Wahl des Landrates im Rhein-Pfalz-Kreis liegt die Zuständigkeit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen.

Am 23.02.2025 waren Sie als sogenannter Wahlbeobachter bei der Wahlauszählung in der Grundschule Süd der Stadt Schifferstadt anwesend. Ihre Eindrücke dabei haben Sie mir mit Schriftsatz vom 24.02.2025 (eingegangen per E-Mail am 28.02.2025) geschildert und eine Neuauszählung der Stimmen in diesem Stimmbezirk gefordert.

Ich habe das Wahlamt in Schifferstadt mit Ihren Anschuldigungen konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Nach den mir inzwischen vorliegenden, ausführlichen Stellungnahmen mehrerer Mitglieder des betroffenen Wahlvorstandes kann ich keine Gründe erkennen, die Anlass zu einer Beanstandung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlauszählung geben würden.

Nach § 31 Bundeswahlgesetz (BWG) ist die Wahlhandlung öffentlich. Dies gilt nach § 54 Bundeswahlordnung (BWO) auch für die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses. Dazu hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Und genau hier liegt der Unterschied in der Wahrnehmung der Rechte. Die Zutrittsberechtigung zum Wahlraum bedeutet nicht, sich unmittelbar an den Stimmzettel-Auszählischen aufhalten oder die Auszählhandlung durch permanente Fragestellungen belasten zu können. Dort halten sich ausschließlich die autorisierten und vom/von der Wahlvorsteher/in verpflichteten Mitglieder des Wahlvorstandes auf. Es gibt auch kein „Recht“ auf Einblicknahmen in das Wählerverzeichnis oder auf Übermittlung der Schnellmeldung nach § 71 BWO. Gerade bei der Auszählung in Briefwahlbezirken, in denen durch das Vorliegen der persönlichen Wahlscheine auch unmittelbar personenbezogene Daten im Spiel sind, ist aus Gründen des Datenschutzes ein ausreichender Mindestabstand unerlässlich. Das Zutrittsrecht bezieht sich ausschließlich auf eine störungsfreie Anwesenheit im Raum.

/ 2

Aus den vorgenannten Gründen lehne ich Ihre Wahlbeschwerde und Ihre Forderung nach einer überprüfenden Auszählung der Bundestagswahl in dem Schifferstadter Stimmbezirk als unbegründet ab. Dem Landeswahlleiter übersende ich einen Abdruck dieses Schreibens.

Einsprüche gegen das Wahlergebnis der Bundestagswahl sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag entsprechend § 2 Wahlprüfungsgesetz schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.

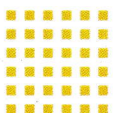
Sie erlauben mir noch eine persönliche Anmerkung: wenn Sie in Ihrer Mail davon sprechen, dass den Mitgliedern des Wahlvorstandes gesagt werden muss, dass Sie als Bürger und „Wahlbeobachter“ nicht der „Feind“ der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind, so sollten Sie doch davon ausgehen, dass Sie durch das bloße Auftreten als selbsternannter „Wahlbeobachter“ allen Mitgliedern des Wahlvorstandes damit zu verstehen geben, deren Loyalität und Gesetzzestreue in Frage zu stellen und latent möglichen Wahlbetrug unterstellen. Wenn dies noch mit ungebührlicher Distanzlosigkeit verbunden ist, sollte sich niemand darüber wundern, dass ihm die von der Kommune bestellten, ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit Argwohn und wenig Sympathie begegnen.

Damit leisten Sie keinen ehrenamtlichen Dienst an unserer Demokratie, sondern schwächen diese durch das Säen von Misstrauen und einer unterschwelligen Diskreditierung der Ehrenamtlichen im Wahldienst. Wenn Sie sich aktiv in die demokratische Entscheidungsfindung einbringen wollen, dann bewerben Sie sich doch als freiwilliger Wahlhelfer in Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bei der Stadt Speyer wird ein größerer Teil der Beisitzer/innen in den Wahlvorständen von freiwilligen Bürgerinnen und Bürgern getragen, die sich bei uns registrieren lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Seiler
Kreiswahlleiterin Wahlkreis 207



Anlage 9 - Einspruch Tsomakaeva et al.

Von: [Wahlen](#)
An: [Stephanie Tsomakaeva](#)
Cc: [Statistik](#)
Betreff: AW: Antw: Wtrlt: [Extern] Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Datum: Freitag, 21. Februar 2025 15:20:18

Sehr geehrte Frau Tsomakaeva,

auch hier haben wir selbst keine Listen der Wahlkreiskommunen und Sie müssten diese in den Kommunen erfragen. Eine Liste von Darmstadt können wir vom Wahlamt leider nicht zur Verfügung stellen. Wir haben Ihre Mail aber an die Statistik weitergeleitet, da dort möglicherweise eine solche Liste vorhanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat
Bürger- und Ordnungsamt
- Abt. Einwohnerwesen und Wahlen -

i. A. Elena Pfeiffer
Abteilungsleiterin

Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt
Telefon: +49 (0)6151 13-3200
Telefax: +49 (0)6151 13-2049
E-Mail: wahlen@darmstadt.de
Internet: <https://www.darmstadt.de>



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

>>> Stephanie Tsomakaeva <2@sts.me> 21.02.2025 15:10 >>>

Sehr geehrte Frau Pfeiffer,

ich hatte nicht nach den Adressen der Wahllokale, sondern nach den Wahlbezirken unter Angabe der Gemeindekennzeichnung (zB AGS) gefragt. Sie müssten diese zur Erfassung der Schnellmeldungen (Zwischenergebnisse) haben. Die Gemeinden melden die Ergebnisse ja nicht an die Bundeswahlleiterin direkt. Wenn die Schnellmeldungen (Ergebnisse der Auszählung) von den Gemeinden in Ihrem Wahlkreis nicht an den Kreiswahlleiter gemeldet werden, bitte ich darum mir mitzuteilen, an wem die Gemeinden Ihres Wahlkreises die Schnellmeldungen per Telefon übermitteln.

Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,
Stephanie Tsomakaeva

Von: Wahlen <Wahlen@darmstadt.de>
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2025 12:14

Anlage 9 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

An: Stephanie Tsomakaeva <2@sts.me>

Cc: Dominik Pollozek <Dominik.Pollozek@darmstadt.de>; Oberbuergermeister
<Oberbuergermeister@darmstadt.de>

Betreff: Antw: Wtrlt: [Extern] Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Tosmakaeva,

wie Ihnen die Landeswahlleitung bereits mitgeteilt hat, sind die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume Angelegenheiten der Städte und Gemeinden. Dazu liegt uns keine wahlkreisweite Übersicht vor. Nähere Angaben dazu finden sich aber in den Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörden nach § 48 Bundeswahlordnung (BWO) und natürlich auf den individuellen Wahlbenachrichtigungen oder Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Wahlbezirke der Wissenschaftsstadt Darmstadt können Sie unter <https://www.darmstadt.de/rathaus/wahlen/bundestagswahlen-in-darmstadt/wahllokale-und-wahlbezirke> oder über unser OpenDate-Portal (https://opendata.darmstadt.de/search/type/dataset/tags/politik-und-wahlen-11?sort_by=changed) einsehen.

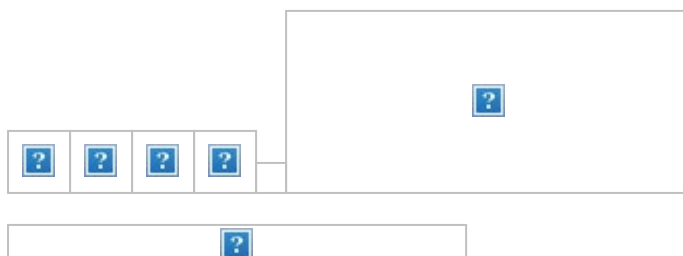
Interessierte können auch vor Ort weitere Informationen erfragen und jederzeit ohne vorherige Anmeldung die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen einschließlich der Auszählung der Stimmen beobachten. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist hier nicht einschlägig. Die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume als kommunale Aufgaben sowie die Möglichkeit der Wahlbeobachtung ergeben sich unmittelbar aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung und dem dahinterstehenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Auch die Wahlergebnisse werden natürlich entsprechend nach Wahlkreisen und Wahlbezirken öffentlich bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat
Bürger- und Ordnungsamt
- Abt. Einwohnerwesen und Wahlen -

i. A. Elena Pfeiffer
Abteilungsleiterin

Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt
Telefon: +49 (0)6151 13-3200
Telefax: +49 (0)6151 13-2049
E-Mail: wahlen@darmstadt.de
Internet: <https://www.darmstadt.de>



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Anlage 10 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

Von: wahlen@innen.hessen.de
An: [Stephanie Tsomakaeva](#)
Betreff: AW: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Datum: Dienstag, 18. Februar 2025 17:00:50

Sehr geehrte Frau Tsomakaeva,

die Einteilung der Wahlbezirke sowie die Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sind Angelegenheiten der Städte und Gemeinden. Dazu liegt mir keine landesweite Übersicht vor. Nähere Angaben dazu finden sich aber in den Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörden nach § 48 Bundeswahlordnung (BWO) und natürlich auf den individuellen Wahlbenachrichtigungen oder Informationen für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Interessierte können auch vor Ort weitere Informationen erfragen und jederzeit ohne vorherige Anmeldung die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen einschließlich der Auszählung der Stimmen beobachten. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist hier nicht einschlägig. Die Bekanntmachung der Wahlbezirke und Wahlräume als kommunale Aufgaben sowie die Möglichkeit der Wahlbeobachtung ergeben sich unmittelbar aus dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung und dem dahinterstehenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Auch die Wahlergebnisse werden natürlich entsprechend nach Wahlkreisen und Wahlbezirken öffentlich bekanntgemacht.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jonas Fischer

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

E-Mail: wahlen@innen.hessen.de

Von: Stephanie Tsomakaeva <2@sts.me>
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2025 00:28
An: Wahlen (HMdI) <wahlen@innen.hessen.de>
Betreff: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Dr. Kanther,

im Rahmen meines Engagements für mehr Transparenz und Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse bitte ich Sie höflich darum, mir gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die folgenden Daten zu übermitteln:

Eine vollständige Liste aller Wahlbezirke in Ihrem Zuständigkeitsbereich unter Angabe:

1. der gleichen Gemeinde-Kennzeichnung, die auch die Bundeswahlleiterin bei der Veröffentlichung für die Zuordnung der Endergebnisse zum Wahlkreis verwendet,
2. der Art des jeweiligen Wahllokals (Urnenlokal, Briefwahllokal oder Sonderwahllokal), in dem der Wahlbezirk ausgezählt wird,
3. und des zugehörigen Wahlkreises.

Sollten Ihnen die Adressen der Wahllokale vorliegen, in denen die Wahlbezirke ausgezählt werden, die von allen Gemeinden bis gestern veröffentlicht werden mussten, bitte ich auch um die Übermittlung dieser Informationen.

Mein berechtigtes Interesse an diesen Informationen ergibt sich aus einer Projektarbeit, bei der die genaue Erfassung und Auswertung von Wahlbezirken eine zentrale Rolle spielt.

Anlage 11 - Einspruch Tsomakaeva et alt.

Von: [Blinn Florian \(Innen\)](#)
An: [Stephanie Tsomakaeva](#)
Cc: [Landeswahlleiterin \(Saarland\)](#)
Betreff: AW: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Datum: Dienstag, 18. Februar 2025 08:35:30

Sehr geehrte Frau Tsomakaeva,

das von Ihnen angeführte Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes bzw. des Saarlandes findet im Wahlrecht keine Anwendung, da es von den spezielleren Regelungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung verdrängt wird. Darüber hinaus sind die Wahlorgane keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne, sondern besondere „Hilfsorgane“ des Volkes zur Wahl und Legitimation des neuen Bundestages. Überdies liegen diese Daten hier nicht vor, so dass bereits unabhängig von der Anwendbarkeit des IFG eine faktische Unmöglichkeit vorliegt.

Die von Ihnen angefragten Daten werden jedoch von den 52 Gemeinden im Saarland öffentlich bekannt gemacht.

Eine Liste aller Gemeinden im Saarland finden Sie unter:

https://www.saarland.de/mibs/DE/portale/kommunales/informationen/kontakt_kommunen/kontakt_kommunen

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Florian Blinn



Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin

Mainzer Straße 136 · 66121 Saarbrücken
Tel: +49(681)501-2686 · Fax: +49(681)501-2649
landeswahlleiterin@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

[Allgemeine Datenschutzhinweise](#)

Von: Stephanie Tsomakaeva <2@sts.me>

Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2025 00:30

An: Landeswahlleiterin (Saarland) <landeswahlleiterin@innen.saarland.de>

Betreff: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Zöllner,

im Rahmen meines Engagements für mehr Transparenz und Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse bitte ich Sie höflich darum, mir gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die folgenden Daten zu übermitteln:

Eine vollständige Liste aller Wahlbezirke in Ihrem Zuständigkeitsbereich unter Angabe:

1. der gleichen Gemeinde-Kennzeichnung, die auch die Bundeswahlleiterin bei der Veröffentlichung für die Zuordnung der Endergebnisse zum Wahlkreis verwendet,
2. der Art des jeweiligen Wahllokals (Urnenlokal, Briefwahllokal oder Sonderwahllokal), in dem der Wahlbezirk ausgezählt wird,
3. und des zugehörigen Wahlkreises.

Sollten Ihnen die Adressen der Wahllokale vorliegen, in denen die Wahlbezirke ausgezählt werden, die von allen Gemeinden bis gestern veröffentlicht werden mussten, bitte ich auch um die Übermittlung dieser Informationen.

Mein berechtigtes Interesse an diesen Informationen ergibt sich aus einer Projektarbeit, bei der die genaue Erfassung und Auswertung von Wahlbezirken eine zentrale Rolle spielt.

Ziel meines Vorhabens ist es, über die erste für Bürger einsehbare Datenbank aller vor der Wahl veröffentlichten Wahlbezirke bei der Bundestagswahl 2025 zu erstellen. Diese wird von mir beauftragten IT-Experten aufbereitet, um die Daten korrekt und nachvollziehbar zu präsentieren. Darüber hinaus würdige und unterstütze ich die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen Wahlhelfer und Wahlbeobachter. Ich Sorge für mehr Transparenz in ihrem Einsatzfeld und helfe so Missverständnisse und Fehlinformationen über ihre Tätigkeit zu verringern.

Eine schnelle Bereitstellung dieser Daten ist für den Fortgang meines Projekts entscheidend, weshalb ich Sie um Ihre Unterstützung und eine zügige Bearbeitung meiner Anfrage bitte.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und die zeitnahe Zusendung der angeforderten Informationen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephanie Tsomakaeva
0172-572 -65-72
E-Mail: 2@sts.me

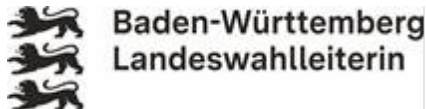
Anlage 12 - Einspruch Tsomakaeva et al.

Von: [Landeswahlleiter Baden-Württemberg \(IM\)](#)
An: [Stephanie Tsomakaeva](#)
Betreff: AW: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Datum: Donnerstag, 20. Februar 2025 15:39:13
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Frau Tsomakaeva,

eine Liste mit allen Wahlbezirken in Baden-Württemberg haben wir nicht. Hierfür müssten Sie sich ggf. an die Städte und Gemeinden wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Schwab
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Referat 21 – Verfassung, Parlamentswahlen, Recht
Stellvertretende Landeswahlleiterin

Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 231-3214
E-Mail: Landeswahlleiterin@im.bwl.de
Internet: im.baden-wuerttemberg.de

Von: Stephanie Tsomakaeva <2@sts.me>
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2025 00:30
An: Landeswahlleiter Baden-Württemberg (IM) <Landeswahlleiter@im.bwl.de>
Betreff: EXTERN: Anfrage nach Informationen zu Wahlbezirken gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Nesch,

im Rahmen meines Engagements für mehr Transparenz und Vertrauen in unsere demokratischen Prozesse bitte ich Sie höflich darum, mir gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die folgenden Daten zu übermitteln:

Eine vollständige Liste aller Wahlbezirke in Ihrem Zuständigkeitsbereich unter Angabe:

1. der gleichen Gemeinde-Kennzeichnung, die auch die Bundeswahlleiterin bei der Veröffentlichung für die Zuordnung der Endergebnisse zum Wahlkreis verwendet,
2. der Art des jeweiligen Wahllokals (Urnenlokal, Briefwahllokal oder Sonderwahllokal), in dem der Wahlbezirk ausgezählt wird,
3. und des zugehörigen Wahlkreises.

Sollten Ihnen die Adressen der Wahllokale vorliegen, in denen die Wahlbezirke ausgezählt werden, die von allen Gemeinden bis gestern veröffentlicht werden mussten, bitte ich auch um die Übermittlung dieser Informationen.